

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)

A. Problem und Ziel

Infolge der Veröffentlichung der so genannten „Panama Papers“ durch ein Journalistennetzwerk im April 2016 entwickelte sich eine Diskussion über die Steuerumgehung mittels der Gründung und Nutzung von – meist im Ausland angesiedelten – Domizilgesellschaften (häufig auch als Briefkastenfirmen bezeichnet). Dabei handelt es sich um ein nach dem Recht des betreffenden Sitzstaates formal errichtetes Unternehmen, das zwar rechtlich existiert, jedoch in diesem Staat tatsächlich keine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet. Um Rückschlüsse auf den wahren Inhaber zu verhindern, werden die Firmen zum Teil von nur zum Schein tätigen Personen oder Gremien geleitet und durch rechtliche Konstruktionen weitreichend verschachtelt. Die eigentlichen unternehmerischen Entscheidungen werden von nach außen nicht Erscheinung tretenden Dritten getroffen. Die Gründung und Unterhaltung von solchen funktionslosen Domizilgesellschaften ist nicht per se illegal. Sie geht aber typischerweise mit der Verschleierung von Vermögensverhältnissen, Zahlungsströmen und/oder wirtschaftlichen Aktivitäten einher.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Möglichkeiten der Finanzbehörden zur Feststellung entsprechender Sachverhalte verbessert werden. Aufgrund des damit verbundenen Entdeckungsrisikos soll mit den Neuregelungen auch eine präventive Wirkung eintreten. Im Interesse der Rechtsklarheit und der Praktikabilität soll dabei unerheblich sein, ob eine solche „Drittstaat-Gesellschaft“ eigene wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet oder nicht. Denn das Vorliegen einer Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen oder eines Dritten kann tatbestandlich nicht an die steuerliche Beurteilung der wirtschaftlichen Aktivität der Gesellschaft anknüpfen. Folgerichtig sind die Mitwirkungspflichten nicht auf Geschäftsbeziehungen zu Domizilgesellschaften beschränkt, sondern sollen für alle „Drittstaat-Gesellschaften“ gelten.

Daneben gibt es Anpassungsbedarf im Steuerberatungsrecht sowie im Bereich der direkten Steuern aufgrund von EuGH-Urteilen bzw. Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission.

B. Lösung

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind, transparent zu machen.

C. Alternativen

Bei einem Verzicht auf die vorgesehenen Neuregelungen könnte die Finanzverwaltung die gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung hinsichtlich der mithilfe von unmittelbar oder mittelbar beherrschten Drittstaat-Gesellschaften nur bei ehrlichen Steuerpflichtigen gewährleisten.

Bei Erarbeitung des Gesetzentwurfs ist geprüft worden, ob der Kreis der Drittstaat-Gesellschaften i. S. d. § 138 Absatz 3 AO eingeschränkt werden könnte. Die Prüfungen haben ergeben, dass in keinem der vorhandenen oder in Vorbereitung befindlichen Verfahren gerade die für § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 138b AO relevanten Daten automatisch mitgeteilt werden. Sofern künftig die für § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 138b AO relevanten Daten der deutschen Finanzverwaltung von Drittstaaten automatisch mitgeteilt werden sollten, sollte eine Anpassung des § 138 Absatz 3 AO geprüft werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Steuermehreinnahmen, die mit den Regelungen des Gesetzentwurfs verbunden sind, können nicht beziffert werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Ergänzung der Steuererklärung bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 2 Absatz 1 und 3 und § 16 Absatz 1 und 2 ErbStG sowie nach § 17 Absatz 1 bis 3 ErbStG betrifft ausschließlich im Ausland ansässige Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Tsd. Euro	9 640
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Tsd. Euro	225
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro	381 386

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Im Sinne der „One in, one out“-Regelung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 9,6 Mio. Euro dar. Die erforderliche Kompensation kann durch bereits beschlossene Regelungsvorhaben erbracht werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit den Neuregelungen zur Schaffung von Transparenz über „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind, wird für die Finanzverwaltung der Länder insbesondere das Kontenabrufverfahren erweitert sowie die Anordnung einer Außenprüfung bei Steuerpflichtigen, die einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf eine Drittstaat-Gesellschaft ausüben können, auch ohne Angabe von besonderen Gründen ermöglicht. Des Weiteren wird sie in die Lage versetzt, durch die Mitteilungspflicht der Finanzinstitute und der Steuerpflichtigen über entsprechende Sachverhalte Kenntnis zu erlangen und diese steuerlich zu würdigen.

Da keinerlei Informationen über die zu erwartenden Fallzahlen vorliegen und auch auf keine Vergleichswerte zurückgegriffen werden kann, ist eine konkrete Abschätzung des zu erwartenden Mehraufwandes nicht möglich. In Abhängigkeit von der Anzahl sowie der Qualität der zu erwartenden Mitteilungen ist mit mehr oder weniger umfangreichem Aufwand für die steuerliche Würdigung der Fälle zu rechnen. Ebenso ist in Abhängigkeit der Nutzung der zusätzlich geschaffenen Ermittlungsmöglichkeiten mit zusätzlichem Aufwand zu rechnen.

Die Neuregelungen verfolgen jedoch insgesamt, insbesondere auch in Anbetracht der Erhöhung des Bußgeldrahmens, in erster Linie eine präventive Wirkung. Es ist deshalb davon auszugehen, dass umfassende Maßnahmen seitens der Finanzverwaltung der Länder nur in einer überschaubaren Zahl von Fällen zum Einsatz kommen und nur in-soweit Mehraufwand entstehen wird.

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 1,1 Mio. Euro.

Hinsichtlich des maschinellen Abrufverfahrens nach Artikel 97 § 26 Absatz 4 Satz 2 EGAO entsteht für die Einrichtung eines weiteren Kommunikationsweges der Banken über das Onlineportal des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) bei diesem ein einmaliger Aufwand (im Haushaltsjahr 2019) von bis zu 300 000 Euro. Für die Einrichtung der Zulassung der Banken zur elektronischen Kommunikation mit dem Onlineportal des Bundeszentralamts für Steuern entsteht bei diesem ein einmaliger Aufwand (im Haushaltsjahr 2019 oder 2020) von 52 733 Euro. Der Mehrbedarf des BZSt soll im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. Februar 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und
zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
(Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und
zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
(Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Änderung der Abgabenordnung
Artikel 2	Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 3	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
Artikel 4	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
Artikel 5	Änderung des Steuerberatungsgesetzes
Artikel 6	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 30a wird wie folgt gefasst:

„§ 30a (weggefallen)“.
 - b) Nach der Angabe zu § 138a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 138b Mitteilungspflicht Dritter über Beziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften

§ 138c Verordnungsermächtigung“.
2. § 30a wird aufgehoben.
3. § 93 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Finanzbehörde darf an andere Personen als die Beteiligten Auskunftsersuchen über eine ihr noch unbekannte Anzahl von Sachverhalten mit dem Grunde nach bestimmbar, ihr noch nicht bekannten Personen stellen (Sammelaskunftsersuchen). Voraussetzung für ein Sammelaskunftsersuchen ist, dass ein hinreichender Anlass für die Ermittlungen besteht und andere zumutbare Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung keinen Erfolg versprechen. Absatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4, 4a und 4b ersetzt:

„4. zur Erhebung von bundesgesetzlich geregelten Steuern oder Rückforderungsansprüchen bundesgesetzlich geregelter Steuererstattungen und Steuervergütungen oder

4a. zur Ermittlung, in welchen Fällen ein inländischer Steuerpflichtiger im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Verfügungsberechtigter oder wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes eines Kontos oder Depots einer natürlichen Person, Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist, oder

4b. zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen in den Fällen des § 208 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 93b Abs. 1“ durch die Wörter „§ 93b Absatz 1 und 1a“ und werden die Wörter „in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Wörter „in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4b“ ersetzt.

4. Nach § 93b Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Kreditinstitute haben für Kontenabrufersuchen der Finanzbehörden nach § 93 Absatz 7 zusätzlich zu den in § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Daten auch die in § 154 Absatz 2a bezeichneten Daten zu speichern.“

5. In § 117c Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 138a Absatz 6 Satz 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 138a Absatz 7 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

6. In § 138 werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes (inländische Steuerpflichtige) haben dem für sie nach den §§ 18 bis 20 zuständigen Finanzamt mitzuteilen:

1. die Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebstätten im Ausland;
2. den Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften;
3. den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz und Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, wenn
 - a) damit eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Kapital oder am Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erreicht wird oder
 - b) die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150 000 Euro beträgt;
4. die Tatsache, dass sie allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben können;
5. die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs, der Betriebstätte, der Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder der Drittstaat-Gesellschaft.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 sind unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zusammenzurechnen.

(3) Drittstaat-Gesellschaft ist eine Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind.

(4) Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 1a sind innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten.

(5) Mitteilungen nach Absatz 2 sind zusammen mit der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf dieses Besteuerungszeitraums, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen zu erstatten. Inländische Steuerpflichtige, die nicht dazu verpflichtet sind, ihre Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle abzugeben, haben die Mitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten, es sei denn, sie geben ihre Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung freiwillig nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle ab. Inländische Steuerpflichtige, die nicht dazu verpflichtet sind, eine Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung abzugeben, haben die Mitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs zu erstatten, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht worden ist.“

7. Nach § 138a werden die folgenden §§ 138b und 138c eingefügt:

„§ 138b

Mitteilungspflicht Dritter über Beziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften

(1) Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 2a und 3 des Geldwäschegesetzes (mitteilungspflichtige Stelle) haben dem für sie nach den §§ 18 bis 20 zuständigen Finanzamt von ihnen hergestellte oder vermittelte Beziehungen von inländischen Steuerpflichtigen im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 zu Drittstaat-Gesellschaften im Sinne des § 138 Absatz 3 mitzuteilen. Dies gilt für die Fälle, in denen

1. der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt ist, dass der inländische Steuerpflichtige auf Grund der von ihr hergestellten oder vermittelten Beziehung allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben kann, oder
2. der inländische Steuerpflichtige eine von der mitteilungspflichtigen Stelle hergestellte oder vermittelte Beziehung zu einer Drittstaat-Gesellschaft erlangt, wodurch eine unmittelbare Beteiligung von insgesamt mindestens 30 Prozent am Kapital oder am Vermögen der Drittstaat-Gesellschaft erreicht wird; anderweitige Erwerbe hinsichtlich der gleichen Drittstaat-Gesellschaft sind miteinzubeziehen, soweit sie der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt sind oder bekannt sein mussten.

(2) Die Mitteilungen sind für jeden inländischen Steuerpflichtigen und jeden mitteilungspflichtigen Sachverhalt gesondert zu erstatten.

(3) Zu jedem inländischen Steuerpflichtigen ist anzugeben:

1. die Identifikationsnummer nach § 139b und
2. die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c oder, wenn noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben wurde und es sich nicht um eine natürliche Person handelt, die für die Besteuerung nach dem Einkommen geltende Steuernummer.

Kann die mitteilungspflichtige Stelle die Identifikationsnummer und die Wirtschafts-Identifikationsnummer oder die Steuernummer nicht in Erfahrung bringen, so hat sie stattdessen ein Ersatzmerkmal anzugeben, das vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt worden ist.

(4) Die Mitteilungen sind dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten, und zwar bis zum Ablauf des Monats Februar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde. § 72a Absatz 4, § 93c Absatz 4 bis 7, § 171 Absatz 10a, § 175b Absatz 1 und § 203a gelten entsprechend.

(5) Das für die mitteilungspflichtige Stelle zuständige Finanzamt hat die Mitteilungen an das für den inländischen Steuerpflichtigen nach den §§ 18 bis 20 zuständige Finanzamt weiterzuleiten. § 31b bleibt unberührt.

(6) Der inländische Steuerpflichtige hat der mitteilungspflichtigen Stelle

1. seine Identifikationsnummer nach § 139b mitzuteilen und
2. seine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde und er keine natürliche Person ist, seine für die Besteuerung nach dem Einkommen geltende Steuernummer mitzuteilen.

§ 138c

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Mitteilungen gemäß § 138b nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über amtlich bestimmte Schnittstellen zu erstatten sind.

(2) Hat das Bundesministerium der Finanzen eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlassen, dürfen die mitteilungspflichtigen Stellen beim Bundeszentralamt für Steuern die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen nach § 139b erfragen. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 genannten Daten des inländischen Steuerpflichtigen angegeben werden, soweit sie der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt sind. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 bei ihm gespeicherten Daten übereinstimmen. Die mitteilungspflichtige Stelle darf die Identifikationsnummer nur verwenden, soweit dies zur Erfüllung von steuerlichen Pflichten erforderlich ist. Weitere Einzelheiten dieses Verfahrens kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen.“

8. § 147a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Steuerpflichtige, die allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Absatz 3 ausüben können, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über diese Beziehung und alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben sechs Jahre aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht ist von dem Zeitpunkt an zu erfüllen, in dem der Sachverhalt erstmals verwirklicht worden ist, der den Tatbestand des Satzes 1 erfüllt. Absatz 1 Satz 4 sowie § 147 Absatz 2, 3 Satz 3 und Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.“

9. § 154 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:

„(2) Wer ein Konto führt, Wertsachen verwahrt oder als Pfand nimmt oder ein Schließfach überlässt (Verpflichteter), hat

1. sich zuvor Gewissheit über die Person und Anschrift jedes Verfügungsberechtigten und jedes wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes zu verschaffen und
2. die entsprechenden Angaben in geeigneter Form, bei Konten auf dem Konto, festzuhalten.

Ist der Verfügungsberechtigte eine natürliche Person, ist § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes entsprechend anzuwenden. Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er den Finanzbehörden jederzeit Auskunft darüber geben kann, über welche Konten oder Schließfächer eine Person Verfügungsberechtigter ist oder welche Wertsachen eine Person zur Verwahrung gegeben oder als Pfand überlassen hat.

(2a) Sofern der Verpflichtete ein Konto führt, hat er außerdem für jeden Kontoinhaber, jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden anderen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes zu erheben und aufzuzeichnen:

1. die Identifikationsnummer nach § 139b und
2. die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c oder, wenn noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben wurde und es sich nicht um eine natürliche Person handelt, die für die Besteuerung nach dem Einkommen geltende Steuernummer.

§ 138b Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 gilt entsprechend.“

10. Dem § 170 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Steuern auf Einkünfte oder Erträge, die in Zusammenhang stehen mit Beziehungen zu einer Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Absatz 3, auf die der Steuerpflichtige allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss ausüben kann, beginnt die Festsetzungsfrist frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Beziehungen durch Mitteilung des Steuerpflichtigen oder auf andere Weise bekannt geworden sind, spätestens jedoch zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.“

11. § 228 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, in Fällen der §§ 370, 373 oder 374 zehn Jahre.“

12. § 231 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verjährung eines Anspruchs wird unterbrochen durch

1. Zahlungsaufschub, Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Aussetzung der Verpflichtung des Zollschuldners zur Abgabentrachtung oder Vollstreckungsaufschub,
2. Sicherheitsleistung,
3. eine Vollstreckungsmaßnahme,
4. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
5. Eintritt des Vollstreckungsverbots nach § 294 Absatz 1 der Insolvenzordnung,
6. Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan,
7. Ermittlungen der Finanzbehörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen und
8. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterbrechung der Verjährung dauert fort

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis zum Ablauf der Maßnahme,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 bis zum Erlöschen der Sicherheit,
3. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 bis zum Erlöschen des Pfändungspfandrechts, der Zwangshypothek oder des sonstigen Vorzugsrechts auf Befriedigung,
4. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens,
5. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 bis zum Wegfall des Vollstreckungsverbotes nach § 294 Absatz 1 der Insolvenzordnung,
6. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6, bis der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt oder hinfällig wird.“

13. § 370 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und wird folgende Nummer 6 angefügt:
 - „6. eine Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Absatz 3, auf die er alleine oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss ausüben kann, zur Verschleierung steuerlich erheblicher Tatsachen nutzt und auf diese Weise fortgesetzt Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.“
14. In § 371 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „§ 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bis 6“ ersetzt.
15. In § 376 Absatz 1 werden die Wörter „§ 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 5“ durch die Wörter „§ 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.
16. § 379 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 138 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 138 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1c wird folgende Nummer 1d eingefügt:
 - „1d. der Mitteilungspflicht nach § 138b Absatz 1 bis 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,“.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - „(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 Nummer 1a und 1b sowie Absatz 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 1c mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro und die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 Nummer 1 und 1d mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.“

Artikel 2

Änderung des Kreditwesengesetzes

§ 24c Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Daten sind nach Ablauf von zehn Jahren nach der Auflösung des Kontos oder Depots zu löschen.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Die durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] geänderten oder eingefügten Vorschriften der Abgabenordnung sind auf alle am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 30a der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist ab dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] auch auf Sachverhalte, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, nicht mehr anzuwenden.“

2. Dem § 10 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) § 170 Absatz 7 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung gilt für alle nach dem 31. Dezember 2017 beginnenden Festsetzungsfristen.“

3. § 10a Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Absatz 4 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.“

4. Dem § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 228 Satz 2 sowie § 231 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung gelten für alle am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen.“

5. Dem § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 147a Absatz 2 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen.“

6. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Kontenabrufmöglichkeit und Kontenwahrheit“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) § 93 Absatz 7 Satz 2 Halbsatz 1 und § 93b Absatz 1a der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. Bis zum 31. Dezember 2019 ist § 93 Absatz 7 Satz 2 Halbsatz 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) § 154 Absatz 2 und 2a der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2017 begründete Geschäftsbeziehungen anzuwenden.

(4) Für Geschäftsbeziehungen, die vor dem 1. Januar 2018 begründet worden sind und am 1. Januar 2018 noch bestehen, haben die Kontoführer bis zum 31. Dezember 2019 die ihnen bekannt gewordenen Identifikationsmerkmale oder die Steuernummer (steuerliche Ordnungsmerkmale) des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes abweichend wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes in den Aufzeichnungen nach § 154 Absatz 2 und 2a der Abgabenordnung und in der nach § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung zu führenden Datei nachträglich zu erfassen. Ist einem Kontoführer in den Fällen des Satzes 1 bis zum 31. Dezember 2019

die Identifikationsnummer des Kontoinhabers nach § 139b der Abgabenordnung, eines anderen Verfügungsberechtigten und eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes nicht bekannt geworden, darf er sie in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten des jeweils Betroffenen angegeben werden, soweit sie dem Kontoführer bekannt sind. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt dem Kontoführer die Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim ihm gespeicherten Daten übereinstimmen. Der Kontoführer darf die Identifikationsnummer nur verwenden, soweit dies zur Erfüllung von steuerlichen Pflichten erforderlich ist. Lässt sich hierbei für einen Betroffenen keine Identifikationsnummer ermitteln, ist § 138b Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Ist einem Kontoführer in den Fällen des Satzes 1 bis zum 31. Dezember 2019 die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung des Kontoinhabers, eines anderen Verfügungsberechtigten und eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes oder bei nicht natürlichen Personen dessen Steuernummer nicht bekannt geworden, so ist § 138b Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

7. Folgender § 32 wird angefügt:

„§ 32

Mitteilungspflicht über Beziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften

(1) § 138 Absatz 2 bis 5, § 138b und § 379 Absatz 2 Nummer 1d der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf mitteilungspflichtige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 verwirklicht worden sind. Auf Sachverhalte, die vor dem 1. Januar 2018 verwirklicht worden sind, ist § 138 Absatz 2 und 3 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Inländische Steuerpflichtige im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung, die vor dem 1. Januar 2018 erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Absatz 3 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ausüben konnten, haben dies dem für sie nach den §§ 18 bis 20 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt mitzuteilen, wenn dieser Einfluss auch noch am 1. Januar 2018 fortbesteht. § 138 Absatz 5 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung gilt in diesem Fall entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden in dem Satzteil vor Satz 2 die Wörter „ , vorbehaltlich des Absatzes 3,“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und Absatz 3“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1 Nummer 3) wird der Freibetrag nach Absatz 1 um einen Teilbetrag gemindert. Dieser Teilbetrag entspricht dem Verhältnis der Summe der Werte des in demselben Zeitpunkt erworbenen, nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Vermögens und derjenigen, nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Vermögensvorteile, die innerhalb von zehn Jahren von derselben Person angefallen sind, zum Wert des Vermögens, das insgesamt innerhalb von zehn Jahren von derselben Person angefallenen ist. Die früheren Erwerbe sind mit ihrem früheren Wert anzusetzen.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In den Fällen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1 Nummer 3) wird der besondere Versorgungsfreibetrag nach Absatz 1 oder 2 gewährt, wenn durch die Staaten, in denen der Erblasser ansässig war oder der Erwerber ansässig ist, Amtshilfe geleistet wird. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch nach der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes in den für den jeweiligen Stichtag der Steuerentstehung geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes.“

4. Dem § 37 werden die folgenden Absätze 13 und 14 angefügt:

„(13) § 17 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] entstanden ist. § 17 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auch auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] entsteht, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.

(14) § 2 Absatz 1 Nummer 3 und § 16 Absatz 1 und 2 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] entstanden ist.“

Artikel 5

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3b folgende Angabe eingefügt:

- „§ 3c Befugnis juristischer Personen und Vereinigungen zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen“.

2. § 3a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die vorübergehende und gelegentliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen kann vom Staat der Niederlassung aus erfolgen.“
3. Nach § 3b wird folgender § 3c eingefügt:

„§ 3c

Befugnis juristischer Personen und Vereinigungen zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen

Die §§ 3a und 3b gelten entsprechend für juristische Personen und Vereinigungen.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind, transparent zu machen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch erhöhte Transparenz, erweiterte Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen und Dritter sowie neue Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden sollen Domizilgesellschaften künftig wirksamer ermittelt werden können. Hierzu sind auf nationaler Ebene insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Die nach geltendem Recht bereits bestehende Anzeigepflicht über den Erwerb von qualifizierten Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AO soll für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen vereinheitlicht werden. Zugleich soll die Frist für die Erstattung der Mitteilung bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung verlängert werden. Dies entlastet die mitteilungspflichtigen Steuerpflichtigen wie auch die Finanzverwaltung.
2. Steuerpflichtige sollen darüber hinaus nach § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AO auch Geschäftsbeziehungen zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in Drittstaaten (legal definiert als „Drittstaat-Gesellschaft“), die sie unmittelbar oder mittelbar beherrschen oder bestimmen können, anzeigen müssen, und zwar unabhängig davon, ob sie an dem Unternehmen formal beteiligt sind oder nicht. Im Falle einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht sollen der Anlauf der steuerlichen Festsetzungsfrist und damit der Eintritt der Festsetzungsverjährung insoweit gehemmt sein; zugleich soll die Pflichtverletzung mit einem Bußgeld von bis zu 25 000 Euro geahndet werden können.
3. Finanzinstitute sollen den Finanzbehörden nach § 138b AO von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen mitteilen müssen. Im Falle einer Verletzung dieser Mitwirkungspflicht sollen die Finanzinstitute für dadurch verursachte Steuerausfälle haften; zugleich soll die Pflichtverletzung mit einem Bußgeld von bis zu 25 000 Euro geahndet werden können.
4. Das sogenannte steuerliche Bankgeheimnis nach § 30a AO soll aufgehoben werden.
5. Das automatisierte Kontenabrufverfahren für Besteuerungszwecke (§ 93 Absatz 7 AO) soll erweitert werden, um ermitteln zu können, in welchen Fällen ein inländischer Steuerpflichtiger Verfügungsberechtigter oder wirtschaftlich Berechtigter eines Kontos oder Depots einer natürlichen Person, Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs der AO ist. Zugleich soll die Frist, innerhalb der Kreditinstitute die Daten bei Auflösung eines Kontos zum Kontenabruf vorhalten müssen, auf zehn Jahre verlängert werden (§ 24c Absatz 1 Satz 3 KWG).
6. Die Möglichkeit von Sammelauskunftsersuchen der Finanzbehörden soll in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gesetzlich geregelt werden (§ 93 Absatz 1a AO).

7. Die Kreditinstitute sollen künftig im Rahmen der Legitimationsprüfung nach § 154 Absatz 2 AO auch das steuerliche Identifikationsmerkmal des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes anderen wirtschaftlich Berechtigten erheben und aufzeichnen (§ 154 Absatz 2a AO). Diese Informationen sollen im Kontenabrufverfahren ausschließlich den Finanzbehörden mitgeteilt werden (§ 93b Absatz 1a AO).
8. In § 147a Absatz 2 AO soll eine neue Aufbewahrungsverpflichtung für Steuerpflichtige geschaffen werden, die allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 AStG unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf gesellschaftsrechtliche, finanzielle oder geschäftliche Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben können. Bei diesen Steuerpflichtigen wäre dann künftig auch ohne besondere Begründung eine Außenprüfung zulässig.
9. Die fortgesetzte Steuerhinterziehung durch verdeckte Geschäftsbeziehungen zu vom Steuerpflichtigen beherrschten Drittstaat-Gesellschaften soll in den Katalog der besonders schweren Steuerhinterziehungen aufgenommen werden (§ 370 Absatz 3 AO). Zugleich soll die Zahlungsverjährungsfrist in Steuerhinterziehungsfällen allgemein von fünf auf zehn Jahre verlängert werden (§ 228 Satz 2 AO).

Daneben gibt es Anpassungsbedarf im Steuerberatungsrecht sowie im Bereich der direkten Steuern aufgrund von EuGH-Urteilen bzw. Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission.

- Der EuGH hat in der Rechtssache C-342/14 „X-Steuerberatungsgesellschaft“ entschieden hat, dass die Regelung des § 3a StBerG hinsichtlich des Anwendungsbereichs nicht hinreichend klar gefasst sei und nach Auffassung des EuGH im Fall einer Dienstleistung ohne physischen Grenzüberschritt keine Anwendung finde. Mit dem vorliegenden Regelungsentwurf erfolgt die gesetzliche Klarstellung, dass es keines physischen Grenzüberschritts bedarf und eine Befugnis ausländischer Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen auch dann bestehen kann, wenn die Dienstleistung vom Niederlassungsstaat des ausländischen Dienstleisters aus erbracht wird.
- Mit Urteil vom 4. September 2014 hat der EuGH in der Rechtssache C-211/13 (Kommission/Deutschland) festgestellt, dass der für beschränkt Steuerpflichtige vorgesehene geringere Freibetrag für beschränkt steuerpflichtige Erwerber nach § 16 Absatz 2 ErbStG im Verhältnis zu den höheren Freibeträgen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerber unionsrechtswidrig ist. Die vorgesehenen Anpassungen in den §§ 2 und 16 ErbStG beseitigen diesen Zustand.
- In dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/2158 zu § 17 ErbStG (besonderer Versorgungsfreibetrag für Ehegatten/Lebenspartner und Kinder des Erblassers) hat die Kommission zu Recht bemängelt, dass das Nichtgewähren des besonderen Versorgungsfreibetrags bei beschränkt steuerpflichtigen Erwerbern gegen das Unionsrecht verstößt. Die vorgesehene Änderung des § 17 ErbStG schafft hier die notwendige Abhilfe.

III. Alternativen

Bei einem Verzicht auf die vorgesehenen Neuregelungen könnte die Finanzverwaltung die gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung hinsichtlich der mithilfe von unmittelbar oder mittelbar beherrschten Drittstaat-Gesellschaften nur bei ehrlichen Steuerpflichtigen gewährleisten.

Bei Erarbeitung des Gesetzentwurfs ist geprüft worden, ob der Kreis der Drittstaat-Gesellschaften i. S. d. § 138 Absatz 3 AO eingeschränkt werden könnte. Die Prüfungen haben ergeben, dass in keinem der vorhandenen oder in Vorbereitung befindlichen Verfahren gerade die für § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 138b AO relevanten Daten automatisch mitgeteilt werden. Sofern künftig die für § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 138b AO relevanten Daten der deutschen Finanzverwaltung von Drittstaaten automatisch mitgeteilt werden sollten, sollte eine Anpassung des § 138 Absatz 3 AO geprüft werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 1) und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 3) aus Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes.

Für die Änderung des Kreditwesengesetzes (Artikel 2) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes), insbesondere da Aufsichtsregelungen und Befugnisse der Aufsichtsbehörde einheitlich ausgestaltet sein müssen, um sachgerechte Rahmenbedingungen zu schaffen und möglichen Gefahren für die Finanzstabilität in allen Ländern entgegenwirken zu können.

Für die Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (Artikel 4) ist der Bund ist gemäß Artikel 105 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes gesetzgebungsbefugt. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Einheitlichkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen ist bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer notwendig, um einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen entgegenzuwirken. Insbesondere wenn Erblasser, Schenker, Erbe oder Beschenkter in verschiedenen Ländern ansässig sind, könnte es bei einer föderalen Ausrichtung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu mehreren konkurrierenden Steueransprüchen kommen. Zur Vermeidung von Doppelbelastungen bedürfte es Vereinbarungen zwischen den Ländern, deren Koordinierung und Administration erheblichen Mehraufwand verursachen würde. Unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern würden ferner zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Die Komplexität des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts würde massiv zunehmen. Eine einheitliche Erbschaft- und Schenkungsteuer wahrt darüber hinaus die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik Deutschland, da unterschiedliche Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastungen mittelbar zu Wettbewerbsnachteilen führen können (vgl. zu allem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 – 1 BvL 21/12 –, Rz. 107 ff.).

Für die Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Artikel 5) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Rechtsberatung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Soweit eine Harmonisierung des Steuerrechts auf europäischer Ebene fehlt, fallen die Steuern in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten; diese müssen jedoch ihre Befugnisse unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts ausüben (vgl. u. a. EuGH-Urteil vom 13. Dezember 2005, C-446/03, C:2005:763, Rn. 29). Die Grundverkehrsfreiheiten sind als unionsrechtliche Rahmenbedingung grundsätzlich zu berücksichtigen. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat allerdings bereits mehrfach entschieden, dass zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Beschränkung der vom AEUV garantierten Verkehrsfreiheiten rechtfertigen können.

Die neuen Regelung sollen die Wirksamkeit der steuerlichen Überwachung gewährleisten (vgl. u. a. EuGH-Urteil vom 18. Dezember 2007, C-101/05, C:2007:804, Rn. 55), und die Steuerhinterziehung bekämpfen (vgl. u. a. EuGH-Urteil vom 11. Oktober 2007, C-451/05, C:2007:594, Rn. 81). Zur Erreichung des Zieles der Regelungen (der Kenntniserlangung der im Einzelnen geregelten Sachverhaltskonstellationen) sind die vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet. Sie gehen auch nicht über das für die Erreichung der vorgenannten Ziele Erforderliche hinaus.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Steuermehreinnahmen, die mit den Regelungen des Gesetzentwurfs verbunden sind, können nicht beziffert werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Ergänzung der Steuererklärung bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 2 Absatz 1 und 3 und § 16 Absatz 1 und 2 ErbStG sowie nach § 17 Absatz 1 bis 3 ErbStG betrifft ausschließlich im Ausland ansässige Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein jährlicher Aufwand von rd. 9,6 Mio. Euro sowie einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 381 Mio. Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entfallen rund 225 000 Euro jährliche Kosten auf Informationspflichten. Von den einmaligen Kosten entfallen rd. 32 Mio. Euro auf Informationspflichten.

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Gesetz	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. Euro	Sachaufwand in Euro pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. Euro	Bürokratiekosten in Tsd. Euro
1	Anzeigepflicht für Auslands-sachverhalte Fallgruppe A: neue anzeigepflichtige Fälle	§ 138 Abs. 2 AO	14 786	18,0	33,20	147				147
2	Anzeigepflicht bei Einfluss auf Drittstaat-Gesellschaft	§ 138 Abs. 3 AO	3 000	18,0	33,20	30				30
3	Mitteilungs-pflicht über Vermittlung von Beziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften	§ 138b AO	1 000	12,0	33,20	7				7
4	Aufbewahrungspflicht für Steuerpflichtige mit Einfluss auf eine Drittstaat-Gesellschaft	§ 147a Abs. 2 AO	3 000	5,0	33,20	8				8
5	Verlängerung der Vorhaltefrist von 3 auf 10 Jahre	§ 24c Abs. 1 Satz 3 KWG					5 000	1 883	9 415	
6	Nacherhebung von Daten für Kontenabrufersuche	§ 26 Abs. 4 EGAO								0
7	Anzeigepflicht für Auslands-sachverhalte Fallgruppe B: bereits existierende Fälle	§ 138 Abs. 2 AO	59 143	1,0	33,20	33				33

Umstellungsaufwand Wirtschaft

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Gesetz	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. Euro	Sachaufwand in Euro pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. Euro
1	Erhebung und Speicherung zusätzlicher Daten für Kontenabrufersuche	§ 93b Abs. 1a AO	1 712	60,0	27,60	47	204 000	1 712	349 248
2	Mitteilungspflicht über Vermittlung von Beziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften	§ 138b AO					10 000	2 922	29 220
3	Nacherhebung von Daten für Kontenabrufersuche	§ 26 Abs. 4 EGAO	205 536 012	0,0	41,90	2 871			

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Tsd. Euro	9 640
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Tsd. Euro	225
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro	381 386

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Im Sinne der „One in, one out“-Regelung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 9,6 Mio. Euro dar. Die erforderliche Kompensation kann durch bereits beschlossene Regelungsvorhaben erbracht werden.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit den Neuregelungen wird für die Finanzverwaltung der Länder insbesondere das Kontenabrufverfahren erweitert sowie die Anordnung einer Außenprüfung bei Steuerpflichtigen, die einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf eine Drittstaat-Gesellschaft ausüben können, auch ohne Angabe von besonderen Gründen ermöglicht. Des Weiteren wird sie in die Lage versetzt, durch die Mitteilungspflicht der Finanzinstitute und der Steuerpflichtigen über entsprechende Sachverhalte Kenntnis zu erlangen und diese steuerlich zu würdigen.

Da keinerlei Informationen über die zu erwartenden Fallzahlen vorliegen und auch auf keine Vergleichswerte zurückgegriffen werden kann, ist eine konkrete Abschätzung des zu erwartenden Mehraufwandes nicht möglich. In Abhängigkeit von der Anzahl sowie der Qualität der zu erwartenden Mitteilungen ist mit mehr oder weniger umfangreichem Aufwand für die steuerliche Würdigung der Fälle zu rechnen. Ebenso ist in Abhängigkeit der Nutzung der zusätzlich geschaffenen Ermittlungsmöglichkeiten mit zusätzlichem Aufwand zu rechnen.

Die Neuregelungen verfolgen jedoch insgesamt, insbesondere auch in Anbetracht der Erhöhung des Bußgeldrahmens, in erster Linie eine präventive Wirkung. Es ist deshalb davon auszugehen, dass umfassende Maßnahmen seitens der Finanzverwaltung der Länder nur in einer überschaubaren Zahl von Fällen zum Einsatz kommen und nur in-soweit Mehraufwand entstehen wird.

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 1,1 Mio. Euro.

Hinsichtlich des maschinellen Abrufverfahrens nach Artikel 97 § 26 Absatz 4 Satz 2 EGAO haben die Kontoführer (d. h. die Kreditinstitute) für Bestandskonten steuerliche Ordnungsmerkmale der Kontoinhaber, anderer Verfügungsberechtigter und ggf. abweichend wirtschaftlicher Berechtigter nachträglich zu ermitteln. Soweit dem Kontoführer die Identifikationsnummer dieser Personen – aus welchem Anlass auch immer – bis spätestens 31. Dezember 2019 bekannt geworden ist, ist dieses Ordnungsmerkmal auch für Zwecke des § 93 Absatz 1a und

des § 154 Absatz 2a AO zu erfassen (Artikel 97 § 26 Absatz 4 Satz 1 EGAO). Soweit dem Kontoführer die Identifikationsnummer dieser Personen bis zum 31. Dezember 2019 dagegen nicht bekannt geworden ist, darf er sie ab 1. Januar 2020 in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen (Artikel 97 § 26 Absatz 4 Satz 2 EGAO). Das hierzu erforderliche maschinelle Abfrageverfahren ist ein Standardverfahren, bei dem außer zu Testzwecken keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Für die Einrichtung eines weiteren Kommunikationsweges der Banken über das Onlineportal des Bundeszentralamts für Steuern entsteht bei diesem ein einmaliger Aufwand (im Haushaltsjahr 2019) von bis zu 300 000 Euro.

Für die Einrichtung der Zulassung der Banken zur elektronischen Kommunikation mit dem Onlineportal des Bundeszentralamts für Steuern entsteht bei diesem ein einmaliger Aufwand (im Haushaltsjahr 2019 oder 2020) von 52 733 Euro.

Der Mehrbedarf des BZSt soll im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Der mit der Ergänzung der Steuererklärung bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 2 Absatz 1 und 3 und § 16 Absatz 1 und 2 ErbStG sowie § 17 Absatz 1 bis 3 ErbStG entstehende zusätzliche Prüfungsaufwand hinsichtlich der Voraussetzungen zur Gewährung des Freibetrags sowie des Versorgungsfreibetrags bei beschränkter Steuerpflicht führt aufgrund der geringen Fallzahlen bei der Steuerverwaltung der Länder zu nicht nennenswertem Mehraufwand. Durch die Änderung bei der Bemessung des Freibetrags nach § 16 Absatz 2 ErbStG entsteht in den Ländern einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Dieser kann voraussichtlich im Rahmen der laufenden Softwarepflege erbracht werden.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verlängerung der Vorhaltefrist von drei auf zehn Jahre nach § 24c Absatz 1 Satz 3 KWG wird spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf die Transparenz über „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind, sowie die Feststellung entsprechender Sachverhalte durch die Finanzbehörden erreicht worden sind. Die Bundesregierung wird ferner untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand entwickelt hat und ob er in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Praktikabilität der Regelungen einschließen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Aufhebung des § 30a AO.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Einfügung der neuen §§ 138b und 138c AO.

Zu Nummer 2

§ 30a AO

Nach § 30a AO haben die Finanzbehörden bei der Ermittlung des Sachverhalts besondere Rücksicht auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Kreditinstituten und deren Kunden zu nehmen. Die Vorschrift begründet zwar im Gegensatz zu den §§ 101 bis 103 AO kein Auskunftsverweigerungsrecht der Kreditinstitute, sie erschwert aber gleichwohl die Nutzung der bei den Kreditinstituten vorhandenen Informationen über ausländische Gesellschaften für steuerliche Zwecke.

Mit der Aufhebung des § 30a AO wird nicht nur den Veränderungen in der rechtspolitischen Ausgangslage sondern auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) Rechnung getragen. Nach Auffassung des BVerfG im sog. „Tipke-Urteil“ vom 9. März 2004, 2 BvL 17/02 (BStBl 2005 II S. 56), bleibt wegen der Regelung in § 30a Absatz 3 AO der Außenprüfung ein wesentlicher Teil der zur unmittelbaren Aufdeckung von Spekulationsgewinnen geeigneten Konten verschlossen und wird der Finanzverwaltung vor allem mit der durch die Vorschrift erzeugten „Unsicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit von Kontrollmitteilungen eines der wirksamsten Mittel zur Sachverhaltsaufklärung genommen. In der Kommentierung wird § 30a AO als strukturelles Vollzugshindernis bezeichnet und überwiegend für verfassungswidrig angesehen (vgl. die Nachweise bei Tipke/Kruse, Kommentar zur AO und FGO, § 30a AO Tz. 13).

Die Aufhebung des § 30a AO ermöglicht es, dass die Finanzbehörden künftig ohne die bislang geltenden Einschränkungen in § 30a AO bei hinreichendem Anlass nach Maßgabe des § 93 AO Auskunftsersuchen – auch Sammelauskunftsersuchen nach dem neuen Absatz 1a des § 93 AO – an inländische Kreditinstitute richten dürfen, um Informationen über deren Kunden und deren Geschäftsbeziehungen zu Dritten erlangen zu können. In einem zweiten Schritt ist dann zu ermitteln, wie diese Geschäftsbeziehung steuerlich zu bewerten ist, insbesondere ob eine Steuerumgehung z. B. mithilfe einer Domizilgesellschaft vorliegt.

Mit Aufhebung des § 30a AO wird klargestellt, dass Kreditinstitute bei der Mitwirkung zur Aufklärung des steuerlichen Sachverhalts gegenüber den Finanzbehörden dieselben Rechte und Pflichten haben wie andere auskunftspflichtige Personen, die – anders zum Beispiel Rechtsanwälte oder Steuerberater – keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht beachten müssen.

Die Aufhebung des § 30a AO hat nicht zugleich den „gläsernen Bürger“ zur Folge. Zum einen werden durch die Aufhebung des § 30a AO lediglich bisherige Ermittlungsbeschränkungen aufgehoben, neue Ermittlungsbefugnisse werden dadurch aber nicht geschaffen. Zum anderen dürfen die der Finanzverwaltung bekannt gewordenen Details nach § 30 AO nur bei Vorliegen der gesetzlich normierten Ausnahmetatbestände verwendet oder offenbart werden.

Zu Nummer 3§ 93 AO**Zu Buchstabe a**Absatz 1a

Schon nach geltendem Recht sind sog. Sammelauskunftsersuchen auf der Grundlage des § 93 Absatz 1 AO unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. z. B. BFH-Urteil vom 12. Mai 2016, II R 17/14, BStBl II S. 822). Mit § 93 Absatz 1a – neu – AO soll das Institut des Sammelauskunftsersuchens auf der Basis der ständigen Rechtsprechung von BVerfG und BFH (siehe zuletzt BFH-Urteil vom 12. Mai 2016, II R 17/14, a. a. O.) gesetzlich verankert werden. Eine Ausweitung der Ermittlungsmöglichkeiten ist nicht beabsichtigt.

Die Finanzbehörde darf nach Satz 1 Sammelauskunftsersuchen an Dritte über eine noch unbekannt Anzahl von Sachverhalten richten. Unerheblich ist dabei, ob es sich rein um inländische Sachverhalte handelt oder ob auch ein Auslandsbezug vorliegt.

Anders als bei typischen Einzel-Auskunftsersuchen sind die betroffenen Steuerpflichtigen der Finanzbehörde bei Erlass des Auskunftsersuchens noch nicht bekannt. Absatz 1 Satz 3 ist daher auch nicht anzuwenden. Die vom Sammelauskunftsersuchen betroffenen Steuerpflichtigen müssen allerdings dem Grunde nach bestimmbar sein.

Voraussetzung für ein Sammelauskunftsersuchen ist nach Satz 2, dass ein hinreichender Anlass für die Ermittlungen besteht und andere zumutbare Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung keinen Erfolg versprechen.

Ein hinreichender Anlass für ein Sammelauskunftsersuchen liegt nach der ständigen BFH-Rechtsprechung vor, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte oder aufgrund allgemeiner Erfahrung die Möglichkeit einer Steuerverkürzung in Betracht kommt und daher eine Anordnung bestimmter Art angezeigt ist. Ermittlungen „ins Blaue hinein“, Rasterfahndungen, Ausforschungsdurchsuchungen oder ähnliche Ermittlungsmaßnahmen sind unzulässig. Für ein Sammelauskunftsersuchen ist aber ausreichend, dass die Finanzbehörde im Rahmen einer Prognoseentscheidung im Wege vorweggenommener Beweiswürdigung nach pflichtgemäßem Ermessen zu dem Ergebnis gelangt, dass die Auskunft voraussichtlich zur Aufdeckung steuererheblicher Tatsachen führen wird. Ein strafrechtlicher Anfangsverdacht muss aber noch nicht vorliegen.

Die allgemeine, in jedwedem Zusammenhang nach der Lebenserfahrung gerechtfertigte Vermutung, dass Steuern nicht selten verkürzt und steuerpflichtige Einnahmen oder Umsätze nicht erklärt werden – insbesondere wenn die Entdeckungswahrscheinlichkeit gering ist –, genügt in diesem Zusammenhang hingegen – wie bisher – nicht, um ein Sammelauskunftsersuchen als „hinreichend veranlasst“ erscheinen zu lassen. Gleiches gilt für Presseberichte über Steuerverkürzungen ohne belastbare Benennung von Tatsachen.

Das Sammelauskunftsersuchen muss darüber hinaus auch verhältnismäßig und zumutbar sein. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit der Auskunftserteilung ist der hohe Stellenwert des Interesses der Allgemeinheit an einer möglichst lückenlosen Verhinderung von Steuerverkürzungen zu berücksichtigen. Der durch ein Sammelauskunftsersuchen ausgelöste Ermittlungsaufwand muss bei der Auskunftsperson in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Angelegenheit stehen, insbesondere zu dem von den Ermittlungen zu erwartenden fiskalischen Ertrag.

Zu Buchstabe b**Absatz 7****Zu Doppelbuchstabe aa****Satz 1**

Durch die Neufassung von Nummer 4 wird die nach geltendem Recht bestehende Kontenabrufmöglichkeit auf die Erhebung von Rückforderungsansprüchen auf dem Gebiet bundesgesetzlich geregelter Steuererstattungen und Steuervergütungen (z. B. Kindergeld nach dem EStG) ausgedehnt.

Die neue Nummer 4a schafft eine zusätzliche Kontenabrufbefugnis der Finanzbehörden zur Ermittlung, in welchen Fällen ein inländischer Steuerpflichtiger (vgl. § 138 Absatz 2 Satz 1 AO) Verfügungsberechtigter oder abweichend wirtschaftlich Berechtigter eines Kontos oder Depots einer natürlichen Person, Personengesellschaft

oder Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Geschäftsleitung im Ausland ist. Für vergleichbare Inlandssachverhalte bedarf es keiner Kontenabrufmöglichkeit, da die maßgeblichen Informationen weitestgehend über das nach der 4. Geldwäsche-Richtlinie einzuführende Transparenzregister ermittelbar sind.

Mit der neuen Nummer 4b wird eine zusätzliche Kontenabrufbefugnis zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nach Aufdeckung unbekannter Steuerfälle geschaffen. Mithilfe eines Kontenabrufs nach Nummer 4b allein können aber keine unbekanntes Steuerfälle aufgedeckt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 2

Die Änderung der Verweisung in Satz 2 erster Halbsatz trägt der Ergänzung des § 93b AO um den neuen Absatz 1a Rechnung. Aufgrund der Ergänzung von Satz 2 zweiter Halbsatz dürfen Kontenabrufe nach Satz 1 Nummer 4a und 4b – ebenso wie bisher bereits Kontenabrufe nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 – nur dann vorgenommen werden, wenn ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Zu Nummer 4

§ 93b Absatz 1a

Nach § 93b Absatz 1 AO haben die Kreditinstitute die aufgrund des § 24c Absatz 1 KWG zu führende Datei auch für steuerliche Zwecke zu führen. Gegenstand der Datei sind bislang nur folgende Bestandsdaten zu Konten- und Depotverbindungen:

- die Nummer eines Kontos, das der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung i. S. d. § 154 Absatz 2 Satz 1 AO unterliegt, oder eines Depots,
- der Tag der Errichtung und der Tag der Auflösung des Kontos oder Depots,
- der Name – bei natürlichen Personen auch der Tag der Geburt – des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten sowie
- der Name und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten (§ 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes – GwG).

Kontenbewegungen und Kontenstände können auf diesem Weg nicht ermittelt werden.

Um „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen eines inländischen Steuerpflichtigen zu Personen, Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen besser ermitteln zu können, müssen die Kreditinstitute künftig auch das steuerliche Identifikationsmerkmal des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes anderen wirtschaftlich Berechtigten eines Kontos erheben (§ 154 Absatz 2a AO; vgl. Artikel 1 Nummer 9) und nach dem neuen Absatz 1a in der Kontenabruf-Datei zum Abruf bereitstellen. Diese Daten dürfen allerdings nur bei Datenabrufen der Finanzbehörden nach § 93 Absatz 7 AO mitgeteilt werden. Damit wird sichergestellt, dass die steuerlichen Identifikationsmerkmale – insbesondere die Identifikationsnummer natürlicher Personen nach § 139b AO – nicht zu außersteuerlichen Zwecken verwendet werden können.

Zu Nummer 5

§ 117c Absatz 4 Satz 2

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen (Verweisfehler) in dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen (Gesetzesbeschluss vom 1. Dezember 2016 – Bundesratsdrucksache 717/16) berichtigt.

Zu Nummer 6

§ 138

Die nach geltendem Recht bereits bestehende Anzeigepflicht für Auslandssachverhalte wird einerseits modifiziert bzw. erweitert und andererseits vereinfacht (Abgabe der Mitteilungen nach Absatz 2 im Regelfall zusammen mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung).

Absatz 2

Nach der neugefassten Nummer 3 ist eine Mitteilung über den Erwerb von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland künftig bereits ab Erreichen einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent zu erstatten, wobei unmittelbare und mittelbare Beteiligungen nunmehr nach Satz 2 zu addieren sind. Mitzuteilen ist künftig auch die Veräußerung entsprechender Beteiligungen.

Hat die fragliche Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse entweder ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Geltungsbereich der AO, ist nach Nummer 3 keine Mitteilung zu erstatten. In diesen Fällen stehen den deutschen Finanzbehörden hinreichende andere Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die neue Nummer 4 erweitert die Mitteilungspflicht auf solche Fälle, in denen inländische Steuerpflichtige alleine oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 AStG erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft (vgl. dazu Absatz 3) ausüben können.

Nach der neuen Nummer 5 ist künftig auch anzugeben, welche wirtschaftliche Tätigkeit der ausländische Betrieb oder die ausländische Betriebstätte, Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder Drittstaat-Gesellschaft ausübt. Dies erleichtert die steuerliche Bewertung der mitzuteilenden Aktivität.

Die erweiterte Mitteilungspflicht gilt unmittelbar nur für nach dem 31. Dezember 2017 erstmals verwirklichte Sachverhalte. Nach der Übergangsregelung in Artikel 97 § 32 Absatz 3 EGAO (vgl. Artikel 3 Nummer 7 dieses Gesetzes) sind vor dem 1. Januar 2018 erstmals verwirklichte und am 1. Januar 2018 weiter bestehende Sachverhalte einmalig zusammen mit der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung für 2018 mitzuteilen.

Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Definition des in Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 verwendeten Begriffs „Drittstaat-Gesellschaft“.

Absatz 4

Absatz 4 enthält die bisher in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Regelung. Die bisher in Absatz 3 Satz 2 enthaltene Regelung wird durch die neue Regelung in Absatz 5 abgelöst.

Absatz 5

Der neue Absatz 5 enthält Verfahrensvorschriften für Mitteilungen nach Absatz 2.

Diese Mitteilungen sind künftig grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde, und damit innerhalb der für diese Erklärungen geltenden Erklärungsfrist und in der für die Steuererklärung individuell maßgeblichen Form zu erstatten.

Sind inländische Steuerpflichtige allerdings nicht gesetzlich zur Abgabe einer Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung verpflichtet, haben sie die Mitteilungen nach amtlichem Vordruck binnen vierzehn Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs zu erstatten, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht worden ist.

Zu Nummer 7

§ 138b – neu –

Der neue § 138b AO verpflichtet bestimmte Personen und Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen zu Mitteilungen an Finanzbehörden, wenn sie Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 AO zu Drittstaat-Gesellschaften im Sinne des neuen § 138 Absatz 3 Satz 2 AO hergestellt oder vermittelt haben.

Absatz 1

Die neue Mitteilungspflicht nach Absatz 1 gilt für

- Kreditinstitute im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 GwG und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen derartiger Kreditinstitute mit Sitz im Ausland,

- Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 GwG und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen derartiger Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz im Ausland,
- Institute im Sinne des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Instituten im Sinne des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes mit Sitz im Ausland (§ 2 Absatz 1 Nummer 2a GwG) sowie
- Finanzunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 GwG und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen solcher Unternehmen mit Sitz im Ausland.

Diese mitteilungspflichtigen Stellen haben von ihnen hergestellte oder vermittelte Beziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften allerdings nur in den in Satz 2 genannten Fällen mitzuteilen.

Nach Satz 2 Nummer 1 besteht eine Mitteilungspflicht, falls der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt ist, dass der inländische Steuerpflichtige aufgrund der von der mitteilungspflichtigen Stelle hergestellten oder vermittelten Beziehung alleine oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 AStG erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben kann. Ein Kennen-Müssen reicht für die Mitteilungspflicht nicht aus.

Satz 2 Nummer 2 ergänzt die Mitteilungspflicht in Fällen, in denen die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllt sind (z. B. wegen mangelnder Kenntnis der mitteilungspflichtigen Stelle, dass der inländische Steuerpflichtige durch die hergestellte oder vermittelte Beziehung einen beherrschenden Einfluss auf die Drittstaat-Gesellschaft erlangt hat). Eine Mitteilungspflicht besteht hiernach auch dann, wenn der inländische Steuerpflichtige

- eine von der mitteilungspflichtigen Stelle hergestellte oder vermittelte Beziehung zu einer Drittstaat-Gesellschaft erwirbt und
- dadurch eine unmittelbare Beteiligung von insgesamt mindestens 30 Prozent am Kapital oder am Vermögen der Drittstaat-Gesellschaft erreicht.

Bei Ermittlung dieser Beteiligungsquote sind anderweitige (frühere oder gleichzeitige) Erwerbe des inländischen Steuerpflichtigen hinsichtlich der gleichen Drittstaat-Gesellschaft miteinzubeziehen, soweit sie der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt sind oder bekannt sein mussten.

Die Frage, ob und inwieweit der Kreis der mitteilungspflichtigen Stellen auf weitere Personen und Unternehmen erweitert werden soll, kann in einem künftigen Gesetzgebungsverfahren geprüft werden. Eine Ausdehnung auf Vermögensverwalter wäre dabei nicht erforderlich. Diese haben nämlich nach § 34 Absatz 3 AO die Pflichten des Steuerpflichtigen nach § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AO zu erfüllen, soweit ihre Verwaltung reicht.

Absatz 2

Die Mitteilungen nach Absatz 1 sind für jeden betroffenen Steuerpflichtigen jeden relevanten Sachverhalt dem für die mitteilungspflichtige Stelle nach den §§ 18 bis 20 AO zuständigen Finanzamt gesondert zu erstatten.

Absatz 3

Die Mitteilung hat nach Satz 1 auch das steuerliche Identifikationsmerkmal des inländischen Steuerpflichtigen nach §§ 139a bis 139c AO oder – solange noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben wurde und der Steuerpflichtige keine natürliche Person ist – dessen Steuernummer zu enthalten. Zu diesem Zweck hat der Steuerpflichtige der mitteilungspflichtigen Stelle nach Absatz 6 sein Identifikationsmerkmal oder seine Steuernummer mitzuteilen.

Satz 2 ermöglicht es, dass die mitteilungspflichtige Stelle ein Ersatzmerkmal verwenden kann, wenn sie das Identifikationsmerkmal nicht kennt und nicht ermitteln kann.

Absatz 4

Die Mitteilungen sind dem nach Absatz 1 zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des Monats Februar des Jahres zu erstatten, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde.

Da die Anzahl der mitzuteilenden Sachverhalte zum gegenwärtigen Zeitpunkt als eher gering eingeschätzt wird, wäre die Einrichtung eines elektronischen Mitteilungsverfahrens angesichts anderweitiger Prioritäten wenig ökonomisch. Im neuen § 138c AO wird das BMF allerdings ermächtigt, durch Rechtsverordnung die elektronische Übermittlung der Mitteilungen nach § 138b AO anzuordnen.

Nach Satz 2 sollen die für elektronische Mitteilungen i. S. d. § 93c Absatz 1 AO geltenden Regelungen in § 72a Absatz 4, § 93c Absatz 4 bis 7, § 171 Absatz 10a, § 175b Absatz 1 und § 203a AO entsprechend gelten.

Absatz 5

Adressat der Mitteilungen ist nach Absatz 1 das nach §§ 18 bis 20 AO für die Besteuerung des Mitteilungspflichtigen nach dem Einkommen zuständige Finanzamt. Dieses Finanzamt hat sodann die für die betroffenen inländischen Steuerpflichtigen zuständigen Finanzbehörden zu informieren. Die Mitteilungspflichten nach § 31b AO gelten auch hier.

Absatz 6

Da die Mitteilung grundsätzlich auch das steuerliche Identifikationsmerkmal des betroffenen Steuerpflichtigen nach §§ 139a bis 139c AO oder – solange noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben wurde und es sich nicht um eine natürliche Person handelt – dessen Steuernummer enthalten muss, hat der inländische Steuerpflichtige der mitteilungspflichtigen Stelle sein Identifikationsmerkmal oder seine Steuernummer mitzuteilen.

§ 138c – neu –

Der neue § 138c AO ermächtigt in Absatz 1 das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung anzuordnen, dass Mitteilungen gemäß § 138b nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über amtlich bestimmte Schnittstellen zu erstatten sind.

Falls eine solche Rechtsverordnung ergangen ist, dürfen die mitteilungspflichtigen Stellen nach Absatz 2 beim Bundeszentralamt für Steuern die Identifikationsnummer nach § 139b des Steuerpflichtigen erfragen. Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Satz 5 durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Abfrageverfahrens regeln.

Zu Nummer 8

§ 147a

Zu Buchstabe a

Absatz 1

Der bisherige Wortlaut des § 147a AO wird neuer Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Absatz 2

Durch § 147a Absatz 2 AO wird eine neue Aufbewahrungsverpflichtung für Steuerpflichtige geschaffen, die allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Absatz 3 AO ausüben können.

Steuerpflichtige haben insoweit Aufzeichnungen und Unterlagen über diese Beziehung und alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben sechs Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsverpflichtung beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Voraussetzungen des § 138 Absatz 3 AO vorliegen. Sie endet mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die unmittelbare oder mittelbare Beherrschung der Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Absatz 3 AO entfallen ist.

Die Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen nach § 147 Absatz 2, Absatz 3 Satz 3 sowie Absätze 5 bis 6 AO gelten entsprechend.

Nach § 193 Absatz 1 AO ist bei diesen Steuerpflichtigen insoweit künftig auch ohne besondere Begründung eine Außenprüfung zulässig.

Zu Nummer 9

§ 154

Absatz 2

Bislang verpflichtet Satz 1 Personen und Unternehmen, die für Dritte ein Konto führen, Wertsachen verwahren oder als Pfand nehmen oder ein Schließfach überlassen, sich vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung Gewissheit über die Person und Anschrift jedes Verfügungsberechtigten zu verschaffen. Diese Verpflichtungen sollen sich nun auch auf Informationen über abweichend wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 1 Absatz 6 GwG erstrecken. Zudem sind die entsprechenden Angaben – wie bisher – in geeigneter Form, bei Konten auf dem Konto, festzuhalten.

Satz 2 entspricht dem bislang geltenden Recht.

Der zur Legitimationsprüfung Verpflichtete muss nach Satz 3 jederzeit auskunftsbereit sein. Bislang galt dies nach dem Gesetzeswortlaut nur für Kontoführer und Anbieter von Schließfächern. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass dies auch für Personen und Unternehmen gilt, die Wertsachen zur Verwahrung oder als Pfand nehmen.

Absatz 2a

Sofern der Verpflichtete ein Konto führt, hat er nach dem neuen Absatz 2a außerdem die Identifikationsmerkmale des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes anderen wirtschaftlich Berechtigten zu erheben und aufzuzeichnen. Der Betroffene hat der mitteilungspflichtigen Stelle seine Identifikationsnummer nach § 139b AO und seine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde und er keine natürliche Person ist, seine für die Besteuerung nach dem Einkommen geltende Steuernummer mitzuteilen. Kann der Kontoführer die Identifikationsnummer, die Wirtschafts-Identifikationsnummer oder die Steuernummer nicht in Erfahrung bringen, so hat er stattdessen ein Ersatzmerkmal anzugeben, das vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt worden ist.

Zu Nummer 10

§ 170 Absatz 7

Nach dem neuen Absatz 7 soll der Anlauf der Festsetzungsfrist für maximal 10 Jahre gehemmt sein, soweit Steuerpflichtige steuererhebliche „beherrschende“ Beziehungen zu einer Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Absatz 3 AO nicht der Finanzbehörde nach § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AO mitgeteilt haben und der Finanzbehörde diese Beteiligung auch nicht anderweitig bekannt geworden ist.

Zu Nummer 11

§ 228 Satz 2

Durch die Änderung wird zum einen eine Angleichung an die Dauer der Festsetzungsverjährung bei hinterzogenen Steuern erreicht, die ebenfalls zehn Jahre beträgt (§ 169 Absatz 2 Satz 2 AO).

Besondere Bedeutung hat dies in den Fällen, in denen aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben des Steuerpflichtigen Kapitalertragsteuer zu Unrecht auf die Körperschaftsteuer angerechnet wird und die zugrunde liegenden Einnahmen gemäß § 8b KStG keine Auswirkung auf die Höhe der festgesetzten Steuer haben. In diesen Fällen war es bislang möglich, dass die (fünfjährige) Zahlungsverjährungsfrist vor der nach § 169 Absatz 2 Satz 2 AO auf zehn Jahre verlängerten Festsetzungsfrist endete.

Zum anderen wird die Problematik der Verjährung von hinterzogenen Steuern, die bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung von der insolvenzrechtlichen Rechtsschuld nach § 302 Nummer 1 Insolvenzordnung (InsO) ausgenommen sind, gelöst.

Durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl. I 2013 S. 2379 ff.) ist § 302 Nummer 1 InsO mit Wirkung ab dem 1. Juli 2014 dahingehend

geändert worden, dass Verbindlichkeiten aus dem Steuerschuldverhältnis von der Restschuldbefreiung nicht berührt werden, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder 374 AO rechtskräftig verurteilt worden ist. Nach der geltenden Rechtslage könnte der Fall vorkommen, dass die Zahlungsverjährung vor der rechtskräftigen strafgerichtlichen Entscheidung über das Vorliegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder 374 AO eintritt. Dies hätte zur Folge, dass die hinterzogene Steuer zwar insolvenzrechtlich von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, steuerrechtlich aber nicht mehr durchgesetzt werden kann, da der Anspruch durch Verjährung erloschen (§ 47 AO) ist.

Durch die Verlängerung der Zahlungsverjährungsfrist bei hinterzogenen Steuern auf zehn Jahre wird auch in langandauernden Strafverfahren (z. B. Revision vor dem BFH) ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung gestellt, dass die Forderung bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung nicht nur insolvenzrechtlich von der Restschuldbefreiung ausgenommen, sondern auch steuerrechtlich noch durchsetzbar ist.

Zu Nummer 12

§ 231 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1

Der derzeitige Aufbau des § 231 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 AO ist eine Aneinanderreihung von Unterbrechungstatbeständen, welche in der Praxis schwer verständlich ist. Im Interesse der Übersichtlichkeit und der Erleichterung der Anwendung der Vorschrift erscheint es daher zweckmäßig, die Unterbrechungstatbestände sowie die Dauer der Unterbrechung bei Unterbrechungstatbeständen mit Dauerwirkung im Rahmen einer numerischen Aufzählung darzustellen.

Für Unterbrechungstatbestände, die lediglich punktuell wirken (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, soweit durch die Vollstreckungsmaßnahme kein Pfändungspfandrecht, keine Zwangshypothek oder kein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erlangt wird, sowie Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8), bedarf es – wie bisher – keiner Regelung in Absatz 2.

Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage erfolgen mit der vorgeschlagenen Neustrukturierung der Absätze 1 und 2 nicht.

Dies gilt auch für die Regelung in § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 AO. In § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AO wird die bisherige Unterbrechung „durch Einbeziehung in ein Verfahren, welches die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat“ durch den „Eintritt des Vollstreckungsverbotes nach § 294 Absatz 1 der Insolvenzordnung“ ersetzt. In § 231 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 AO wird dementsprechend nunmehr auf den „Wegfall des Vollstreckungsverbotes nach § 294 Absatz 1 der Insolvenzordnung“ als Ende der Unterbrechung abgestellt. Durch die Bezugnahme auf das Vollstreckungsverbot nach § 294 Absatz 1 InsO wird verdeutlicht, dass die Unterbrechung mit Beendigung des Insolvenzverfahrens beginnt. Dies ist ausreichend, da für die Finanzbehörden über den Unterbrechungstatbestand der Anmeldung eines Anspruchs im Insolvenzverfahren hinaus nämlich nur dann ein Bedürfnis für eine weitere Verjährungsunterbrechung besteht, wenn das Insolvenzverfahren beendet ist, aufgrund von § 294 Absatz 1 InsO aber eine Vollstreckung weiterhin ausgeschlossen ist (endet hingegen das Restschuldbefreiungsverfahren vor dem Insolvenzverfahren, ist ohnehin § 231 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AO maßgebend). In § 294 Absatz 1 InsO ist zudem das Ende des Vollstreckungsverbots und damit der Verjährungsunterbrechung für alle maßgeblichen Fälle des Endes des Restschuldbefreiungsverfahrens (Erteilung der Restschuldbefreiung nach Ablauf der – ggf. verkürzten – Abtretungsfrist, wobei dies auch die Fälle einschließt, in denen einzelne Forderungen nach § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind; Versagung der Restschuldbefreiung nach Ablauf der Abtretungsfrist; vorzeitiges Ende der Abtretungsfrist bei Versagung der Restschuldbefreiung; vgl. § 294 Absatz 1 i. V. m. § 287 Absatz 2, § 299 und § 300 Absatz 1 InsO) geregelt.

Werden mehrere Unterbrechungstatbestände gemäß § 231 Absatz 1 AO verwirklicht, endet die Unterbrechung – wie bisher – mit dem unter Absatz 2 genannten Ereignis, welches zuletzt eintritt.

Zu Nummer 13

§ 370 Absatz 3 Satz 2

Der Katalogtatbestand des § 370 Absatz 3 Satz 2 AO wird um eine neue Nummer 6 ergänzt. Ein besonders schwerer Fall einer Steuerhinterziehung liegt danach künftig vor, wenn der Steuerpflichtige eine Drittstaat-Gesellschaft

zur Verschleierung steuerlich relevanter Tatsachen nutzt und auf diese Weise fortgesetzt Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

Die gezielte Nutzung von Auslandsgesellschaften (insbesondere sogenannte Briefkastenfirmen) zur Verdeckung von Beteiligungsverhältnissen und der fortgesetzten Steuerhinterziehung erfordert eine aufwändige Vorbereitung und Organisation (z. B. Beratung, Gründung, Einrichtung eines Geschäftssitzes) und bringt damit hohe kriminelle Energie zum Ausdruck. Ihr Unrechtsgehalt entspricht damit dem der bestehenden Regelbeispielen nach § 370 Absatz 3 Satz 2 AO.

Die Einführung des neuen Regelbeispiels in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 AO ist auch deshalb erforderlich, weil die fortgesetzte Steuerhinterziehung mittels einer Briefkastengesellschaft in vielen Fällen nicht bereits von dem Regelbeispiel nach § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 AO erfasst wird. Mittels Verschleierung von Einkünften aus Kapitalvermögen durch Briefkastenfirmen werden auch Erträge unter der Grenze von 50 000 Euro hinterzogen, die die Rechtsprechung des BGH für die Annahme einer schweren Steuerhinterziehung nach § 370 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 AO voraussetzt (Urteil des BGH vom 27. Oktober 2015, 1 StR 373/15, BGHSt 61, 28-36).

Zu Nummer 14

§ 371 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Ergänzung des § 370 Absatz 3 Satz 2 AO. Eine straffbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO ist damit ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige unter Nutzung einer von ihm unmittelbar oder mittelbar beherrschten Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Absatz 3 AO relevante Tatsachen verschleiert und fortgesetzt Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt hat.

In diesen Fällen kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 398a AO von der Verfolgung der Steuerstraftat abgesehen werden. Dies entspricht der Regelungssystematik, die auch für die anderen Regelbeispiele des § 370 Absatz 3 Satz 2 AO gilt.

Zu Nummer 15

§ 376 Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Ergänzung des § 370 Absatz 3 Satz 2 AO.

Zu Nummer 16

§ 379

Zu Buchstabe a

Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

Nummer 1

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 379 Absatz 2 Nummer 1 AO wird an die Erweiterung der Mitteilungspflicht des Steuerpflichtigen in § 138 Absatz 2 Satz 1 AO angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nummer 1d

Mit der Erweiterung des § 379 Absatz 2 AO um eine neue Nummer 1d wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen, der Verstöße gegen die neue Mitteilungspflicht Dritter über Beziehungen zu ausländischen Gesellschaften nach § 138b AO ahndet.

Zu Buchstabe b

Absatz 4

Absatz 4 wird aufgrund des neu eingefügten Absatz 2 Nummer 1d und eines höheren Bußgeldrahmens für Absatz 2 Nummer 1 neu gefasst.

Zukünftig soll die vorsätzliche oder leichtfertige Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 138 Absatz 2 oder 3 AO mit einem Bußgeld von bis zu 25 000 Euro geahndet werden können. Die Erhöhung des Bußgeldrahmens ist erforderlich, um der gestiegenen Bedeutung dieser Mitteilungspflicht nach § 138 Absatz 2 oder 3 AO Rechnung zu tragen. Zur Durchsetzung der deutschen Besteuerungsansprüche gegenüber Steuerpflichtigen, die z. B. Betriebe im Ausland oder Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften haben, sind diese Steuerpflichtigen zur besonderen Mitwirkung gegenüber den Finanzbehörden verpflichtet. In Zeiten einer immer weitergehenden Globalisierung kommt damit der Mitteilungspflicht nach § 138 Absatz 2 oder 3 AO größere Bedeutung zu. Dies soll sich auch in der Anhebung des Bußgeldrahmens widerspiegeln.

Die vorsätzliche oder leichtfertige Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 138b AO soll ebenfalls mit einem Bußgeld von bis zu 25 000 Euro geahndet werden können, wenn die Handlung nicht nach § 378 AO geahndet wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Durch die Änderung des § 24c Absatz 1 Satz 3 KWG wird die Frist, innerhalb der Kreditinstitute die Daten bei Auflösung eines Kontos zum Kontenabruf vorhalten müssen, auf zehn Jahre verlängert.

Die Erfahrungen der Finanzbehörden mit Kontenabrufen nach § 93 Absatz 7 AO haben ergeben, dass mit der bisher lediglich dreijährigen Vorhaltung von Informationen über gelöschte Konten Kapitalvermögen und Kapitalströme verschleiert werden können. Da die Ermittlungen der Finanzbehörden (Außenprüfung und Steuerfahndung) regelmäßig erst mehr als drei Jahre nach Ablauf des Besteuerungszeitraums beginnen können, lassen sich Konten, die vor mehr als drei Jahren geschlossen wurden, im Kontenabrufverfahren nicht mehr feststellen.

Mit der Verlängerung der Speicherdauer auf zehn Jahre werden die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden und der Finanzbehörden zur Aufdeckung von verschleiertem Kapitalvermögen und entsprechenden Kapitalströmen deutlich verbessert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Artikel 97

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 12

Nach allgemeinen Grundsätzen des Verfahrensrechts sind geänderte Verfahrensvorschriften auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften noch anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der neue Absatz 12 stellt dies in Satz 1 klar.

Satz 2 stellt klar, dass die Aufhebung des § 30a AO ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Sachverhalte gilt.

Zu Nummer 2

§ 10 Absatz 15

Der neue Absatz 15 bestimmt, dass der neue Absatz 7 in § 170 AO nicht für bereits laufende Festsetzungsfristen, sondern nur für alle nach dem 31. Dezember 2017 beginnenden Festsetzungsfristen gilt.

Zu Nummer 3

§ 10a Absatz 4 Satz 3

Nach Artikel 97 § 10a Absatz 4 Satz 1 EGAO sind §§ 109 und 149 AO in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung erstmals für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, und Besteuerungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 2017 liegen, anzuwenden. Durch die Änderung der Verweisung in Artikel 97 § 10a Absatz 4 Satz 3 EGAO wird klargestellt, dass für Besteuerungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2018 beginnen, und Besteuerungszeitpunkte, die vor dem 1. Januar 2018 liegen, §§ 109 und 149 AO in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden sind. Diese Änderung soll nach Artikel 4 Absatz 2 dieses Gesetzes am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Zu Nummer 4§ 14 Absatz 5

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelungen zum neuen § 228 Satz 2 und den § 231 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 AO. Die Regelungen gelten danach für alle am Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes noch nicht abgelaufenen Zahlungsverjährungsfristen.

Zu Nummer 5§ 22 Absatz 3

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelungen zum neuen Absatz 2 des § 147a AO.

Zu Nummer 6§ 26**Zu Buchstabe a**

Die Änderung der Überschrift trägt der Ergänzung der Norm um die neuen Absätze 2 bis 4 Rechnung.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Wortlaut wird ohne inhaltliche Änderung neuer Absatz 1.

Zu Buchstabe cAbsatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass § 93 Absatz 7 Satz 2 Halbsatz 1 und § 93b Absatz 1a AO in der am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erst ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden sind. Bis dahin ist § 93 Absatz 7 Satz 2 Halbsatz 1 AO in der am Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Den Kreditinstituten und der Finanzverwaltung wird damit hinreichend Zeit eingeräumt, die erforderlichen Daten in den Kontenabruf-Datenbanken zu erfassen und die Abrufverfahren anzupassen.

Absatz 3

Nach Absatz 3 ist § 154 Absatz 2 und 2a AO in der am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erstmals auf nach dem 31. Dezember 2017 begründete Geschäftsbeziehungen anzuwenden.

Absatz 4

Für vor dem 1. Januar 2018 begründete und am 1. Januar 2018 noch bestehende Geschäftsbeziehungen haben die Kontoführer allerdings nach Absatz 4 Satz 1 bis zum 31. Dezember 2019 die ihnen aus anderem Anlass – z. B. aufgrund von Freistellungsaufträgen im Sinne des § 44a EStG – bekannt gewordenen steuerlichen Ordnungsmerkmale des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes abweichend wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 1 Absatz 6 GwG in den Aufzeichnungen nach § 154 Absatz 2 und 2a AO und in der nach § 93b Absatz 1 und 1a AO zu führenden Datei nachträglich zu erfassen.

Ist einem Kontoführer bis zum 31. Dezember 2019 die Identifikationsnummer nach § 139b AO des Kontoinhabers, eines anderen Verfügungsberechtigten und eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 1 Absatz 6 GwG nicht bekannt geworden, darf er sie nach Satz 2 in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen. In dieser Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 AO genannten Daten des jeweils Betroffenen angegeben werden, soweit sie dem Kontoführer bekannt sind.

Das Bundeszentralamt für Steuern teilt nach Satz 3 dem Kontoführer die Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 AO beim ihm gespeicherten Daten übereinstimmen.

Der Kontoführer darf die Identifikationsnummer nach Satz 4 nur verwenden, soweit dies zur Erfüllung von steuerlichen Pflichten erforderlich ist. Lässt sich hierbei für einen Betroffenen keine Identifikationsnummer ermitteln, ist § 138b Absatz 3 Satz 2 AO entsprechend anzuwenden.

Ist einem Kontoführer bis zum 31. Dezember 2019 die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO des Kontoinhabers, eines anderen Verfügungsberechtigten und eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten im

Sinne des § 1 Absatz 6 GwG oder bei nicht natürlichen Personen dessen Steuernummer nicht bekannt geworden, ist nach Satz 5 § 138b Absatz 3 Satz 2 AO entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 7

§ 32

Absatz 1 enthält die Anwendungsregelungen für die neuen Mitteilungspflichten über Beziehungen zu ausländischen Gesellschaften nach § 138 Absatz 2 bis 5 und § 138b AO. Weiterhin bestimmt Absatz 1, ab wann § 379 Absatz 2 Nummer 1d AO in der Fassung dieses Gesetzes erstmals anzuwenden ist.

Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung zum neuen § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AO. Sofern ein beherrschender oder bestimmender Einfluss auf eine Drittstaat-Gesellschaft schon vor dem 1. Januar 2018 erstmals bestand, löst dies keine Mitteilungspflicht nach dem neuen § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AO aus. Besteht dieser beherrschende oder bestimmende Einfluss aber auch noch am 1. Januar 2018, haben die Steuerpflichtigen dies dem zuständigen Finanzamt grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2018, spätestens jedoch bis zum Ablauf von vierzehn Monaten nach Ablauf dieses Besteuerungszeitraums, mitzuteilen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Vorbemerkung

Nach der bisherigen Regelung des § 2 Absatz 3 ErbStG wird auf Antrag des Erwerbers ein Vermögensanfall, zu dem der beschränkten Steuerpflicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 ErbStG unterliegendes Inlandsvermögen im Sinne des § 121 BewG gehört, insgesamt als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer (§ 9) seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist. Als Folge erhält der Erwerber den ihm nach § 16 Absatz 1 ErbStG zustehenden Freibetrag je nach Zugehörigkeit zu einer der Steuerklassen des § 15 ErbStG. Wird ein solcher Antrag gestellt, werden auch die Zuwendungen, die ein Erwerber innerhalb von zehn Jahren zuvor und danach von derselben Person erhalten hat bzw. erhält, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt. Stellt er den Antrag nicht, erhält er nach § 16 Absatz 2 ErbStG in der geltenden Fassung nur einen Freibetrag von 2 000 Euro.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 8. Juni 2016 in der Rechtssache C-479/14 (Hünnebeck) entschieden, dass die Gewährung eines niedrigeren Freibetrages bei Schenkungen unter Gebietsfremden und damit bei der beschränkten Steuerpflicht auch dann gegen Art. 63 AEUV und 65 AEUV verstößt, wenn dem Erwerber die Möglichkeit der Besteuerung als unbeschränkt steuerpflichtiger Erwerb eingeräumt wird, er den entsprechenden Antrag aber nicht stellt.

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Satzteil vor Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des Absatzes 3 (vgl. Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 3 – aufgehoben –

Mit der Aufhebung des Absatzes 3 wird der durch den Europäischen Gerichtshof festgestellte Verstoß gegen das Europäische Recht beseitigt (vgl. Vorbemerkung).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 16 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der vorstehenden Aufhebung des § 2 Absatz 3 ErbStG.

Zu Buchstabe b§ 16 Absatz 2

Die Gewährung des Freibetrags in Fällen der beschränkten Steuerpflicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 ErbStG wird neu geregelt, um den durch den Europäischen Gerichtshof festgestellten Verstoß gegen das Europäische Recht zu beseitigen (vgl. Vorbemerkung).

Im Fall der beschränkten Steuerpflicht soll der Erwerber grundsätzlich den Freibetrag erhalten, der ihm bei unbeschränkter Steuerpflicht nach § 16 Absatz 1 ErbStG zustehen würde. Der beschränkten Steuerpflicht unterliegt jedoch nur der Vermögensanfall, der in Inlandsvermögen im Sinne des § 121 BewG besteht. Könnte ein Erwerber den höheren persönlichen Freibetrag nach § 16 Absatz 1 ErbStG uneingeschränkt auch bei nur beschränkter Steuerpflicht in Anspruch nehmen, wäre er besser gestellt als ein vergleichbarer Erwerber, dessen Erwerb nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 ErbStG der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt.

Denn unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Erwerbe unterscheiden sich regelmäßig in dem Umfang des erfassten Vermögens. Während die unbeschränkte Steuerpflicht den gesamten Vermögensanfall erfasst, und zwar unabhängig davon, worin das Vermögen besteht und ob es in Deutschland oder einem anderen Staat belegen ist („Weltvermögen“, § 2 Absatz 1 Nummer 1 ErbStG), ist die beschränkte Steuerpflicht gegenständlich begrenzt (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 ErbStG,). Sie erfasst nur solche Vermögensgegenstände, die einen qualifizierten Bezug zum Inland aufweisen und daher zum Inlandsvermögen im Sinne des § 121 BewG gehören. Beispiele sind inländisches Grundvermögen (§ 121 Nummer 2 BewG) sowie bestimmtes Betriebsvermögen (§ 121 Nummer 3 BewG) oder Anteile an Kapitalgesellschaften (§ 121 Nummer 4 BewG). Vermögensgegenstände, denen ein qualifizierter Bezug zum Inland fehlt, bleiben von der Besteuerung vollständig ausgenommen, zum Beispiel Bankguthaben und Schmuck, außerdem Forderungen, wenn sie nicht durch inländischen Grundbesitz oder durch inländische grundstücksgleiche Rechte gesichert sind. Das gilt auch, wenn diese Gegenstände sich im Inland befinden oder etwaige Ansprüche in Bezug auf diese Gegenstände im Inland geltend zu machen wären. Es wäre inkonsequent und gleichheitswidrig, wenn auch in den Fällen, in denen lediglich eine beschränkte Steuerpflicht besteht und in denen nur der Erwerb einzelner Vermögensgegenstände der Besteuerung unterliegt, bei der Einräumung von Freibeträgen so verfahren würde, als ginge es um die Besteuerung des gesamten Vermögensanfalls. Deshalb ist es gerechtfertigt den höheren persönlichen Freibetrag zu kürzen, wenn nicht der gesamte Vermögensanfall, sondern nur das darin enthaltene Inlandsvermögen besteuert werden kann. In dem Fall soll der Freibetrag nur anteilig gewährt werden soweit er auf das Inlandsvermögen entfällt.

Um zugleich sicherzustellen, dass die Besteuerung unter Abzug eines nur anteiligen Freibetrags nicht durch in mehrere Teile aufgesplante zeitlich gestaffelte Zuwendungen zwischen denselben Personen umgangen werden kann, sollen auch frühere, innerhalb von zehn Jahren von derselben Person angefallene Erwerbe in die Berechnung des anteiligen Freibetrags einbezogen werden.

Zu Nummer 3Vorbemerkung

Nach der bisherigen Fassung des § 17 Absatz 1 und 2 ErbStG wird dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner und den Kindern des Erblassers der besondere Versorgungsfreibetrag nur im Fall der unbeschränkten Steuerpflicht gewährt. Die Europäische Kommission hält dies für unvereinbar mit den Grundfreiheiten und hat die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Abhilfe zu schaffen (vgl. Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/2158).

Zu Buchstabe a§ 17 Absatz 1 Satz 1

Mit der Änderung des § 17 Absatz 1 Satz 1 ErbStG wird dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner des Erblassers der besondere Versorgungsfreibetrag auch in den Fällen der beschränkten Steuerpflicht gewährt. Ausländische Versorgungsbezüge sollen nach denselben Kriterien wie inländische Versorgungsbezüge auf den besonderen Versorgungsfreibetrag angerechnet werden. In den Fällen der beschränkten Steuerpflicht müssen die Voraussetzungen des neuen § 17 Absatz 3 ErbStG erfüllt sein (vgl. nachstehende Begründung zu Buchstabe c).

Zu Buchstabe b§ 17 Absatz 2 Satz 1

Mit der Änderung des § 17 Absatz 2 Satz 1 ErbStG wird einem Kind des Erblassers der besondere Versorgungsfreibetrag auch in den Fällen der beschränkten Steuerpflicht gewährt. Ausländische Versorgungsbezüge sollen nach denselben Kriterien wie inländische Versorgungsbezüge auf den besonderen Versorgungsfreibetrag angerechnet werden. In den Fällen der beschränkten Steuerpflicht müssen die Voraussetzungen des neuen Absatzes 3 erfüllt sein (vgl. Begründungen zu Buchstaben a und c).

Zu Buchstabe c§ 17 Absatz 3 – neu –

Die Verknüpfung der Steuerbefreiung mit dem Erfordernis der Amtshilfe soll sicherstellen, dass die deutschen Finanzbehörden im Bedarfsfall Auskünfte von ausländischen Behörden hinsichtlich der dort vom Erwerber bezogenen, nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge erhalten können. Allerdings bleibt in erster Linie der Erwerber verpflichtet, die für die Prüfung der Steuerbefreiung notwendigen Angaben zu machen und zu belegen (§ 90 Absatz 2 AO). Das Erfordernis eines Informationsaustausches durch die Amtshilfe ist aber insbesondere in Fällen bedeutsam, in denen Anzeichen bestehen, dass der Erwerber unvollständige Angaben gemacht hat. Der durch die Steuerbefreiung bewirkte Verzicht der Länder auf Steuereinnahmen ist nur gerechtfertigt, soweit erwiesen ist, dass die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 oder 2 ErbStG erfüllt sind.

Zu Nummer 4§ 37 Absatz 13 – neu –

Der neue Absatz 13 bestimmt, dass die Änderung des § 17 ErbStG auf Erwerbe anzuwenden ist, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes entstanden ist. Um die Unvereinbarkeit mit Unionsrecht so frühzeitig wie möglich zu beseitigen, gilt nach Satz 2 die für betroffene Erwerber ausschließlich vorteilhafte Änderung des § 17 ErbStG für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen.

§ 37 Absatz 14 – neu –

Der neue Absatz 14 bestimmt, dass die geänderten Vorschriften des § 2 Absatz 1 Nummer 3 ErbStG und des § 16 Absatz 1 und 2 ErbStG auf Erwerbe anzuwenden sind, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes entstanden ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)**Zu Nummer 1**Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht als Folge der Einfügung des neuen § 3c StBerG.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**§ 3a Absatz 1 Satz 1

Im Satz 1 werden die Wörter „auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt und nach dem neuen Satz 2 kann die vorübergehende und gelegentliche Hilfeleistung in Steuersachen vom Staat der Niederlassung aus erfolgen. Hierdurch wird klargestellt, dass es keines physischen Grenzüberschreitens bedarf und eine Befugnis ausländischer Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen auch dann bestehen kann, wenn die Dienstleistung vom Niederlassungsstaat des ausländischen Dienstleisters aus erbracht wird. Dies entspricht dem bisherigen Verständnis der Norm. Diese Klarstellung ist jedoch notwendig, da der EuGH in der Rechtssache C-342/14 „X-Steuerberatungsgesellschaft“ entschieden hat, dass die Regelung des § 3a StBerG hinsichtlich des Anwendungsbereichs nicht hinreichend klar gefasst sei und nach Auffassung des EuGH im Fall einer Dienstleistung ohne physischen Grenzüberschreitens keine Anwendung finde.

Zu Buchstabe b§ 3a Absatz 1 Satz 2 – neu –

Weiterhin stehe das deutsche Steuerberatungsrecht nicht mit EU-Recht im Einklang, da in Fällen ohne physischen Grenzübergang im EU-Ausland erworbene Qualifikation, die für diese Gesellschaft oder die natürliche Person, die die Dienstleistung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen erbringen, nicht ihrem Wert entsprechend anerkannt und angemessen berücksichtigt werden.

Der in § 3a Absatz 1 StBerG neu eingefügte Satz 2 normiert explizit, dass die vorübergehende und gelegentliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen vom Staat der Niederlassung aus erfolgen kann. Diese Klarstellung ist ebenfalls aufgrund der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-342/14 „X-Steuerberatungsgesellschaft“ notwendig.

Zu Nummer 3§ 3c – neu –

§ 3a StBerG stellt nach seinem Wortlaut auf Personen ab. Dieser Begriff ist nach den Gesetzesmaterialien weit auszulegen, jedoch könnten darunter auch nur ausschließlich natürliche Personen verstanden werden. Aufgrund dessen soll mit § 3c StBerG klar gestellt werden, dass sich die Regelungen der § 3a StBerG und § 3b StBerG explizit auch auf juristische Personen und Vereinigungen erstrecken.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Regelungen des Gesetzes sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (NKR-Nummer 3961, BMF)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	9,6 Mio. Euro
<i>davon aus Informationspflichten:</i>	<i>225.000 Euro</i>
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	381 Mio. Euro
<i>davon aus Informationspflichten:</i>	<i>32 Mio. Euro</i>
Verwaltung	
Bund	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	352.000 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Geringfügiger Mehraufwand
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	1,1 Mio. Euro
'One in one out'-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 9,6 Mio. Euro dar. Die erforderliche Kompensation kann durch bereits beschlossene Regelungsvorhaben erbracht werden.

Evaluierung	Die Verlängerung der Vorhaltefrist von drei auf zehn Jahre nach § 24c Absatz 1 Satz 3 KWG wird spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf die Transparenz über „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind, sowie die Feststellung entsprechender Sachverhalte durch die Finanzbehörden erreicht worden sind. Die Bundesregierung wird ferner untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand entwickelt hat und ob er in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Praktikabilität der Regelungen einschließen.
<p>Der Nationale Normenkontrollrat sieht es positiv, dass, auf Anregung des Nationalen Normenkontrollrates, die Nacherhebung der Identifikationsnummern für bestehende Konten im Wege eines elektronischen Verfahrens erfolgen kann.</p> <p>Das Ressort hat die Gesetzesfolgen nachvollziehbar und plausibel dargestellt.</p> <p>Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.</p>	

II. Im Einzelnen

Mit diesem Regelungsvorhaben sollen in erster Linie die Möglichkeiten inländischer Steuerpflichtiger zur Steuerumgehung mittels sogenannter Domizilgesellschaften (häufig auch als Briefkastenfirmen bezeichnet) erschwert werden. Es soll Transparenz geschaffen werden über „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten, die nicht Mitglieder der EU oder der EFTA sind (sogenannte Drittstaat-Gesellschaften).

Hierzu sind auf nationaler Ebene insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die nach geltendem Recht bereits bestehende Anzeigepflicht über den Erwerb von qualifizierten Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften soll für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen vereinheitlicht werden. Zugleich soll die Frist für die Erstattung der Mitteilung bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung verlängert werden.
- Steuerpflichtige sollen darüber hinaus auch Geschäftsbeziehungen zu von ihnen unmittelbar oder mittelbar beherrschten Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in Drittstaaten (legal definiert als „Drittstaat-Gesellschaft“) anzeigen müssen, und zwar unabhängig davon, ob sie an dem Unternehmen formal beteiligt sind oder nicht. Im Falle einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht soll die Pflichtverletzung mit einem Bußgeld von bis zu 25 000 Euro geahndet werden können.

- Finanzinstitute sollen den Finanzbehörden von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen mitteilen müssen. Im Falle einer Verletzung dieser Mitwirkungspflicht sollen die Finanzinstitute für dadurch verursachte Steuerausfälle haften; zugleich soll die Pflichtverletzung mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 Euro geahndet werden können.
- Das sogenannte steuerliche Bankgeheimnis nach § 30a AO soll aufgehoben werden.
- Das automatisierte Kontenabrufverfahren für Besteuerungszwecke (§ 93 Absatz 7 AO) soll erweitert werden.
- Die Möglichkeit von Sammelauskunftsersuchen der Finanzbehörden soll auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gesetzlich klargestellt werden.
- Die Kreditinstitute sollen künftig im Rahmen der Legitimationsprüfung auch das steuerliche Identifikationsmerkmal des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes anderen wirtschaftlich Berechtigten erheben und aufzeichnen. Diese Informationen sollen im Kontenabrufverfahren ausschließlich den Finanzbehörden mitgeteilt werden.
- Es soll eine neue Aufbewahrungsverpflichtung für Steuerpflichtige geschaffen werden, die unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf gesellschaftsrechtliche, finanzielle oder geschäftliche Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben können. Bei diesen Steuerpflichtigen wäre dann künftig auch ohne besondere Begründung eine Außenprüfung zulässig.
- Die Steuerhinterziehung durch verdeckte Geschäftsbeziehungen zu vom Steuerpflichtigen beherrschten Drittstaat-Gesellschaften soll in den Katalog der besonders schweren Steuerhinterziehungen aufgenommen werden, damit auch hier die zehnjährige Verjährungsfrist für die Strafverfolgung gilt (§§ 370, 376 AO). Zugleich soll die Zahlungsverjährungsfrist in Steuerhinterziehungsfällen allgemein von fünf auf zehn Jahre verlängert werden (§ 228 Satz 2 AO).

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft wurde durch das Statistische Bundesamt geschätzt.

Der Wirtschaft entsteht jährlicher Aufwand von rund 9,6 Mio. Euro. Dieser betrifft im Wesentlichen die Verlängerung der Vorhaltefrist nach dem Kreditwesengesetz, innerhalb der Kreditinstitute die Daten bei Auflösung eines Kontos zum Kontenabruf vorhalten müssen, von drei auf zehn Jahre mit 9,4 Mio. Euro. Es entstehen Kosten für Programmierung und Wartung aufgrund geschätzt 50 Prozent mehr Datenvolumen (1.883 Institute/5000 Euro pro Fall). Hinzu kommt die erweiterte Anzeigepflicht der Steuerpflichtigen für Auslandssachverhalte mit rund 180.000 Euro. Die Steuerpflichtigen müssen nunmehr den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen von mindestens 10 Prozent (bisher 25 Prozent) an einer ausländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse anzeigen (erwartete Zunahme der Fälle um 14.786/rund 10 Euro Personalkosten pro Fall = 147.000 Euro). Zudem muss nun zusätzlich angegeben werden, welche wirtschaftliche Tätigkeit der ausländische Betrieb ausübt (59.143 bereits erfasste Fälle/rund 0,55 Euro Personalkosten pro Fall = 33.000 Euro).

Der Wirtschaft entsteht einmaliger Umstellungsaufwand von rund 381 Mio. Euro. Dieser betrifft im Wesentlichen die Erhebung und Speicherung zusätzlicher Daten für Kontenabrufersuche mit rund 349 Mio. Euro. Kreditinstitute sind in Zukunft und für bestehende Konten dazu verpflichtet, für das Kontenabrufverfahren das steuerliche Identifikationsmerkmal des Kontoinhabers, jedes Verfügungsberechtigten und jedes wirtschaftlich Berechtigten zu erheben und zur Verfügung zu stellen. Nach Abfrage beim Bankenverband erfordert dies Umstellungskosten für die Anpassung der IT, damit es Eingabefelder für die Identifikationsmerkmale gibt und die Schnittstellen zur zentralen Datenbank für Kontenabrufersuchen angepasst werden (1.712 Kreditinstituten in Deutschland/durchschnittlich 204.000 Euro pro Fall).

Für die Nacherhebung der Daten, also die rückwirkende Erfassung der Identifikationsmerkmale, bei bestehenden Konten für Kontenabrufersuche im Wege einer maschinellen Abfrage der Kontoführer (Kreditinstitute) beim Bundeszentralamt für Steuern fällt einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 2,9 Mio. Euro an (rund 200 Mio. Konten/rund 0,14 Euro pro Fall).

Für die Mitteilungspflicht der Finanzinstitute über Vermittlung von Beziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften wird Aufwand von rund 29 Mio. Euro geschätzt. Für die Umsetzung der Vorgabe wird nach Abfrage beim Bankenverband eine Anpassung der IT durch externe Dienstleister angenommen, damit die Finanzinstitute Informationen zu Vermittlungstätigkeiten in ihrem IT-System elektronisch ablegen und die Daten für die Mitteilung an die Finanzverwaltung dann automatisiert aufbereitet werden können (2.922 Finanzinstitute/rund 10.000 Euro Sachkosten pro Institut).

Auf Informationspflichten entfallen rund 225.000 Euro der jährlichen Kosten, diese betreffen im Wesentlichen die erweiterte Anzeigepflicht der Steuerpflichtigen für Auslandssachverhalte mit rund 180.000 Euro. Von den einmaligen Kosten entfallen rund 32 Mio. Euro auf Informationspflichten; diese betreffen im Wesentlichen die Mitteilungspflicht über Vermittlung von Beziehungen zu Drittstaats-Gesellschaften mit rund 29 Mio. Euro.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Bund

Hinsichtlich des maschinellen Abrufverfahrens entsteht für die Einrichtung eines weiteren Kommunikationsweges der Banken über das Onlineportal des Bundeszentralamts für Steuern bei diesem ein einmaliger Aufwand (im Haushaltsjahr 2019) von bis zu 300.000 Euro. Für die Einrichtung der Zulassung der Banken zur elektronischen Kommunikation mit dem Onlineportal des Bundeszentralamts für Steuern entsteht bei diesem ein einmaliger Aufwand (im Haushaltsjahr 2019 oder 2020) von 52.733 Euro.

Länder/Kommunen

Die Finanzverwaltung der Länder erhält mit dem Vorhaben weitergehende Möglichkeiten zur Prüfung von Steuerpflichtigen, die einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf eine Drittstaat-Gesellschaft ausüben können. Da keine Informationen über die zu erwartenden Fallzahlen vorliegen, erscheint eine konkrete Abschätzung des zu erwartenden Mehraufwands nicht möglich. Die Neuregelungen sollen zudem eine präventive Wirkung entfalten, so dass das Ressort im Ergebnis von einem überschaubaren Mehraufwand ausgeht.

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand von rund 1,1 Mio. Euro.

II.2. Alternativen

Bei Erarbeitung des Gesetzentwurfs ist geprüft worden, ob der Kreis der Drittstaat-Gesellschaften eingeschränkt werden könnte. Die Prüfungen haben ergeben, dass in keinem der vorhandenen oder in Vorbereitung befindlichen Verfahren gerade die hier relevanten Daten automatisch mitgeteilt werden. Sofern künftig die hier relevanten Daten der deutschen Finanzverwaltung von Drittstaaten automatisch mitgeteilt werden sollten, sollte eine Anpassung geprüft werden.

II.3. ‚One in one Out‘-Regel

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 9,6 Mio. Euro dar. Die erforderliche Kompensation kann durch bereits beschlossene Regelungsvorhaben erbracht werden.

II.4. Evaluierung

Die Verlängerung der Vorhaltefrist von drei auf zehn Jahre nach § 24c Absatz 1 Satz 3 KWG wird spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf die Transparenz über „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind, sowie die Feststellung entsprechender Sachverhalte durch die Finanzbehörden erreicht worden sind. Die Bundesregierung wird ferner untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand entwickelt hat und ob er in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Praktikabilität der Regelungen einschließen.

Der Nationale Normenkontrollrat sieht es positiv, dass, auf Anregung des Nationalen Normenkontrollrates, die Nacherhebung der Identifikationsnummern für bestehende Konten im Wege eines elektronischen Verfahrens erfolgen kann.

Das Ressort hat die Gesetzesfolgen nachvollziehbar und plausibel dargestellt.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, die Steuerumgehung mittels ausländischer Briefkastenfirmen zu bekämpfen. Mit dem Gesetzentwurf werden die wesentlichen Punkte aus der Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Transparenz bei Steueroasen und Briefkastenfirmen (BR-Drucksache 186/16) – die auf Antrag aller Länder zustande kam – umgesetzt. Diese Punkte sind insbesondere:
- die Erweiterung der Mitwirkungspflichten durch Offenlegung von Beteiligungen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Unternehmen in Offshore-Staaten sowie die Sanktionierung von Zuwiderhandlungen gegen diese Mitwirkungspflichten;
 - die Anzeigepflicht von Banken und Dienstleistern, die Geschäftsbeziehungen in Offshore-Staaten vermitteln oder herstellen einschließlich der Sanktionierung bei Verletzung der Anzeigepflicht;
 - die Beseitigung von Hindernissen für eine effektive Betriebsprüfung hinsichtlich der Beziehungen zu Briefkastenfirmen.
- b) Der Bundesrat stellt gleichzeitig fest, dass über die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen hinaus zügig weitere geeignete Schritte zur Erhöhung der Transparenz bei finanziellen Auslandsbeziehungen und zur Bekämpfung der internationalen Steuerumgehung notwendig sind.
- c) Die Förderung von Transparenz und der grenzüberschreitende Informationsaustausch zur Verhinderung von steuerunehrlichem oder unlauterem Verhalten sind aus Sicht des Bundesrates als Daueraufgaben zu betrachten. Das vorrangige Ziel muss darin bestehen, möglichst viele Staaten in den internationalen Informationsaustausch einzubeziehen. Durch ein konsequentes und international abgestimmtes Vorgehen muss sichergestellt werden, dass weitere Staaten kooperieren und internationale Vereinbarungen zur Teilnahme am automatischen Informationsaustausch und zur Herstellung von Transparenz über Eigentumsverhältnisse bei Unternehmen, Stiftungen usw. unterzeichnen. Nach Auffassung des Bundesrates ist möglichst rasch eine Liste nicht-kooperativer Staaten festzustellen; zudem sind Sanktionsmöglichkeiten zu prüfen.
- d) Neben der Notwendigkeit einer Ausweitung des Informationsaustauschs erinnert der Bundesrat darüber hinaus nochmals an die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerumgehung. Das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen stellt einen ersten Schritt zur Umsetzung der BEPS-Maßnahmen in Deutschland dar. Der Bundesrat hat in seiner Entschließung den weiteren Handlungsbedarf deutlich gemacht (BR-Drucksache 717/16 (Beschluss)).

Dazu gehören insbesondere:

- Regelungen für eine gesetzliche Anzeigepflicht für Steuergestaltungen,
- Gesetzesänderungen zur Verhinderung hybrider Gestaltungen, die die Bundesregierung bereits zugesagt hat und die zu einer möglichst vollständigen Beseitigung unsteuerter Einkünfte bzw. eines doppelten Betriebsausgabenabzugs durch hybride Gestaltungen führen sollen und
- Maßnahmen gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen, die als nationale Abwehrmaßnahmen zur Sicherung des Steuersubstrats zu ergreifen sind.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 117c Absatz 2 und 4 AO)

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. § 117c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter
... (weiter wie Regierungsentwurf)“

Begründung:

Die Verweisung in § 117c Absatz 2 Satz 2 AO auf § 30a Absatz 2 und 3 AO ist infolge der Aufhebung des § 30a AO ebenfalls zu streichen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§§ 138b, 138c AO)

Artikel 1 Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 138b Absatz 4 Satz 1 sind nach den Wörtern „verwirklicht wurde“ die Wörter „, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten“ zu streichen.
- b) § 138c Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind nach den Wörtern „nach § 139b“ die Wörter „oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c“ einzufügen.
 - bb) In Satz 2 sind nach den Wörtern „in § 139b Absatz 3“ die Wörter „oder § 139c Absatz 3 bis 5a“ einzufügen.
 - cc) In Satz 3 sind nach den Wörtern „die Identifikationsnummer“ die Wörter „oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer“ und nach den Wörtern „nach § 139b Absatz 3“ die Wörter „oder § 139c Absatz 3 bis 5a“ einzufügen.
 - dd) In Satz 4 ist das Wort „Identifikationsnummer“ durch das Wort „Identifikationsmerkmale“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu § 138b Absatz 4 AO

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu § 138c Absatz 2 AO

In § 138c AO – neu – ist – abweichend vom Referentenentwurf – keine Aussage mehr enthalten zu einer Abfragemöglichkeit der Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c AO). Da der Steuerpflichtige bzw. die mitteilungspflichtige Stelle diese grundsätzlich anzugeben hat (vgl. § 138b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 6 Nummer 2 AO – neu –), sollte den mitteilungspflichtigen Stellen diese Abfragemöglichkeit auch eröffnet und schon jetzt vorgesehen werden, selbst wenn gegenwärtig noch nicht absehbar ist, wann die Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben werden wird.

4. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§§ 138b, 138c AO-E)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 138b Absatz 1 AO-E und in der Rechtsverordnung gemäß § 138c AO-E bestimmt werden sollte, dass elektronische Mitteilungen von den mitteilungspflichtigen Stellen über von ihnen hergestellte oder vermittelte Beziehungen inländischer

Steuerpflichtiger zu Drittstaaten-Gesellschaften an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu richten sind.

Begründung:

Gemäß § 138b Absatz 1 AO-E haben die mitteilungspflichtigen Stellen die Mitteilungen an das für ihre Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt zu senden. Gemäß § 138b Absatz 5 AO-E sind die Mitteilungen verwaltungsintern an das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt des Steuerpflichtigen weiterzuleiten. Gemäß § 138c AO-E gilt diese Adressierung auch für ein zukünftiges elektronisches Mitteilungsverfahren.

Die Adressierung der Mitteilungen an das für die Einkommensbesteuerung der mitteilungspflichtigen Dritten zuständige Finanzamt hat zur Folge, dass den Dritten die Ermittlung des für die Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamtes erspart wird. Diese Verfahrensweise erfordert allerdings personelle Arbeiten in den Finanzämtern.

Bei einem elektronischen Mitteilungsverfahren kann die Zuordnung der Mitteilung zu dem für den Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt automatisiert erfolgen, wenn – wie bei anderen elektronischen Mitteilungsarten (z. B. Mitteilungen über Kranken- oder Pflegeversicherung, Riestermitteilungen, Rürupmitteilungen) – die Mitteilungen an die beim BZSt angesiedelte Stelle nach § 5 Absatz 1 Nummer 18 FVG übermittelt werden. Dort kann aus der IdNr-Datenbank die aktuelle Bundesfinanzamtsnummer (BUFA-Nr.) des Steuerpflichtigen beigelegt und die Mitteilung danach über das Verfahren RMS-KMV an die Länderfinanzverwaltungen weitergeleitet werden.

Mit diesem Übermittlungsweg werden die Dritten ebenfalls von der Aufgabe, das zuständige Finanzamt der Steuerpflichtigen zu ermitteln, entbunden. Darüber hinaus wird die unnötige verwaltungsinterne Weiterleitung vermieden.

5. Zu Artikel 1 nach Nummer 10 (§ 175b AO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die sich aus § 175b Absatz 1 und 2 AO ergebende Pflicht zur Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte dahingehend zu präzisieren ist, dass eine Änderung ausscheidet, wenn die Nichtberücksichtigung oder die nicht zutreffende Berücksichtigung der Daten nach Absatz 1 oder die Unrichtigkeit der Daten nach Absatz 2 auf einer nach Erlass des Bescheides eingetretenen Änderung der Rechtsprechung eines obersten Gerichtshofes des Bundes oder einer nach Erlass des Bescheides eingetretenen Änderung einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung oder einer obersten Bundes- oder Landesbehörde beruht. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob die sich aus § 93c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AO ergebende Pflicht zur Übermittlung korrigierter oder stornierter Datensätze in den Fällen entfallen soll, in denen die Unrichtigkeit der Daten auf einer nach Übermittlung eingetretenen Änderung der Rechtsprechung eines obersten Gerichtshofes des Bundes oder einer nach Übermittlung eingetretenen Änderung einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung oder einer obersten Bundes- oder Landesbehörde beruht.

Begründung:

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurden die bislang in den Einzelsteuergesetzen enthaltenen verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronischen Mitteilungspflichten weitgehend vereinheitlicht und in die Abgabenordnung aufgenommen. Hierzu gehört auch die Regelung des § 93c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AO, die bestimmt, dass mitteilungspflichtige Stellen die von ihnen übermittelten Daten zu korrigieren haben, wenn sie feststellen, dass die übermittelten Daten unzutreffend waren.

Zugleich wurde mit der Einführung des § 175b AO vor dem Hintergrund des überwiegend automationsgestützten Besteuerungsverfahrens als Massenverfahren und einer wachsenden Zahl elektronischer Mitteilungspflichten eine über die bisherigen Einzelregelungen im Einkommensteuergesetz hinausgehende generelle Änderungsnorm geschaffen, die es ermöglicht, einen Steuerbescheid verschuldensunabhängig jederzeit bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist zugunsten als auch zuungunsten des Steuerpflichtigen ändern

zu können, wenn die Daten aus einer elektronisch übermittelten erstmaligen, korrigierten oder stornierten Mitteilung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Ebenso wird eine Änderung ermöglicht, wenn sich herausstellt, dass der Steuerpflichtige eine Einwilligung in die Datenübermittlung nicht erteilt hat. Die Regelung wurde nach dem Vorbild des § 10 Absatz 2a Satz 8 EStG gestaltet und findet erstmals Anwendung auf elektronische Mitteilungen, die für das Kalenderjahr 2017 übermittelt werden. Durch § 175b AO können in erster Linie Steuerfestsetzungen korrigiert werden, die auf im Zeitpunkt der Datenübermittlung fehlerhaften Mitteilungen beruhen, z. B. infolge eines Programmfehlers oder einer unzutreffenden Anwendung von Auslegungsvorschriften durch die mitteilungspflichtige Stelle.

Der Wortlaut des § 175b AO erlaubt es jedoch auch, Steuerfestsetzungen zu ändern, wenn sich nachträglich die Rechtsprechung oder die Verwaltungsauffassung ändert und die mitteilungspflichtigen Stellen daraufhin geänderte, an die nunmehr geltende Rechtslage angepasste Mitteilungen übermitteln. Ein Steuerbescheid muss nach § 175b AO aufgrund einer geänderten elektronischen Datenübermittlung, die zu einer Steuererminderung führen würde, selbst dann geändert werden, wenn die übermittelten geänderten Daten im ursprünglichen Bescheid wegen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage nicht hätten berücksichtigt werden dürfen. Soweit Daten elektronisch übermittelt werden, kommen die betroffenen Steuerpflichtigen in den Genuss nachträglicher Rechtsprechungsänderungen zu ihren Gunsten für alle noch nicht festsetzungsverjährten Jahre. Hierdurch kommt es zu einer ungerechtfertigten verfahrensrechtlichen Besserstellung von Fällen, in denen steuermindernde Tatsachen dem Finanzamt durch Dritte elektronisch übermittelt werden, gegenüber solchen Fällen, in denen die steuermindernden Tatsachen auf andere Weise nachträglich – nach Erlass des Steuerbescheides – bekannt werden. Nach § 173 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO können nachträglich bekannt gewordene steuermindernde Tatsachen nämlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sie im Zeitpunkt des Erlasses des zu ändernden Steuerbescheides rechtserheblich waren, also nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage steuermindernd angesetzt worden wären. Eine Korrektur des Steuerbescheides aufgrund nachträglicher Rechtsprechungsänderungen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Steuerfestsetzung durch Einspruch offen gehalten wurde oder insoweit nach § 165 AO vorläufig ergangen ist.

Die Änderung nach § 175b AO ist nicht in das Ermessen der Finanzbehörde gestellt. Sie ist zwingend vorzunehmen, wenn die mitteilungspflichtigen Stellen korrigierte Mitteilungen übermitteln. Die mitteilungspflichtigen Stellen sind ihrerseits nach § 93c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AO zur Korrektur der von ihnen übermittelten Daten verpflichtet, wenn sie feststellen, dass die übermittelten Daten unzutreffend waren, was auch eine Korrektur wegen einer nachträglich eingetretenen Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung einschließt. Dies gilt selbst dann, wenn die übermittelten Daten im Zeitpunkt der ursprünglichen Übermittlung der geltenden Rechtslage entsprachen. Die mitteilungspflichtigen Stellen müssen also stets damit rechnen, trotz ordnungsgemäß erfüllter Übermittlungspflicht aufgrund einer geänderten Rechtslage für vergangene Kalenderjahre korrigierte Datensätze übermitteln zu müssen.

Beispielhaft wird auf die Verfahrensweise zur Umsetzung des BFH-Urteils vom 01.06.2016 – X R 17/15 – betreffend die steuerliche Behandlung von Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB V) im Zusammenhang mit den als Sonderausgaben abziehbaren Beiträgen zur Basiskrankenversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG verwiesen. Im Hinblick auf das Revisionsverfahren waren Einkommensteuerbescheide für Kalenderjahre ab 2010, die ab dem 05.11.2015 erlassen wurden, hinsichtlich der Kürzung der Beiträge zur Basiskrankenversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG um Bonuszahlungen der Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB V) gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AO vorläufig ergangen. Als Ergebnis der Erörterungen auf Bundesebene wurde jedoch entschieden, die mitteilungspflichtigen Stellen zu bitten, in sämtlichen betroffenen Fällen für die Jahre ab 2010 korrigierte Mitteilungen zu übersenden, mit der Folge, dass in all diesen Fällen die Steuerbescheide für die Jahre ab 2010 nach § 10 Absatz 2a Satz 8 EStG zu ändern sind, unabhängig davon, ob diese Bescheide insoweit nach § 165 AO vorläufig ergangen sind oder nicht.

Durch die vorgeschlagenen Präzisierungen der §§ 93c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 175b Absatz 1 und 2 AO würde angesichts einer jährlich wachsenden Zahl elektronischer Mitteilungspflichten und einer Vielzahl von Verfahren vor den obersten Bundesgerichten sowohl auf Seiten der mitteilungspflichtigen Stellen als auch auf Seiten der Finanzverwaltung Rechtssicherheit geschaffen und die Systematik der verfahrensrechtlichen Korrekturvorschriften in der Abgabenordnung bewahrt. Da beide Regelungen erstmals für

elektronische Mitteilungen gelten, die für Kalenderjahre ab 2017 übermittelt werden, könnten die Vorschriften angepasst werden, bevor sie tatsächlich Anwendung finden.

6. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b (§ 379 Absatz 4 AO)

In Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b ist in § 379 Absatz 4 die Angabe „Absatz 2 Nummer 1a und 1b“ durch die Angabe „Absatz 2 Nummer 1a, 1b und 2“ zu ersetzen.

Begründung:

In § 379 Absatz 4 AO ist keine Geldbuße für eine Ordnungswidrigkeit nach § 379 Absatz 2 Nummer 2 AO (Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit gemäß § 154 AO) mehr vorgesehen. Dieses redaktionelle Versehen ist zu berichtigen.

7. Zu Artikel 1a – neu – (§ 4i Satz 1 EStG)

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu Artikel 1 folgende Angabe einzufügen:
„Artikel 1a Änderung des Einkommensteuergesetzes“
- b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen.*

„Artikel 1a
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 4i Sonderbetriebsausgabenabzug“ wird durch die Angabe „§ 4i Sonderbetriebsausgabenabzug bei Vorgängen mit Auslandsbezug“ ersetzt.

2. § 4i wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 4i Sonderbetriebsausgabenabzug“ durch die Angabe „§ 4i Sonderbetriebsausgabenabzug bei Vorgängen mit Auslandsbezug“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „Gesellschafter einer Personengesellschaft“ durch die Angabe „Mitunternehmers“ ersetzt.“

Begründung:

Zu Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a:

Die geänderte Überschrift dient der präzisen Beschreibung des Regelungsgehalts der Vorschrift. Sie entspricht der Stellungnahme des Bundesrates in Ziffer 2 der Drucksache 406/16 (Beschluss).

Zu Nummer 2 Buchstabe b:

Die Änderung stellt klar, dass die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) eingefügte Regelung zur Vermeidung eines mehrfachen Abzugs der nämlichen (Sonder-)Betriebsausgaben auch in den Fällen zur Anwendung kommt, in denen zivilrechtlich keine Personengesellschaft vorliegt. Dies betrifft insbesondere die atypisch stille Gesellschaft, die steuerrechtlich

* Bei Annahme von mindestens zwei der Ziffern 7 bis 10 ist Artikel 1a redaktionell anzupassen.

der Personengesellschaft gleichgestellt ist. Anderenfalls droht die Missbrauchsvermeidungsnorm in diesen Fällen leerzulaufen.

8. Zu Artikel 1a – neu – (§ 32a Absatz 1 Satz 1 EStG)

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu Artikel 1 folgende Angabe einzufügen:
„Artikel 1a Änderung des Einkommensteuergesetzes“
- b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen.*

„Artikel 1a
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 32a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „im Veranlagungszeitraum 2018“ durch die Angabe „ab dem Veranlagungszeitraum 2018“ ersetzt.“

Begründung:

Die Änderung bereinigt ein Redaktionsversehen im Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000). Die 2. Stufe der mit diesem Gesetz vorgenommenen Tarifänderung gilt nicht nur für den Veranlagungszeitraum 2018, sondern auch für die folgenden Veranlagungszeiträume.

9. Zu Artikel 1a – neu – (§ 39b Absatz 2 EStG)
Artikel 6 (Inkrafttreten)

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu Artikel 1 folgende Angabe einzufügen:
„Artikel 1a Änderung des Einkommensteuergesetzes“
- b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen.*

„Artikel 1a
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem § 39b Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

Darüber hinaus kann das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag zulassen, dass bei nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI und ohne Freibetrag nach § 39a, die bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden und deren Dauer der Beschäftigung 24 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt, der während der Beschäftigung erzielte Arbeitslohn auf einen Jahresbetrag hochgerechnet und die sich ergebende Lohnsteuer auf den Lohnabrechnungszeitraum zurückgerechnet wird, wobei als Lohnabrechnungs-

* Bei Annahme von mindestens zwei der Ziffern 7 bis 10 ist Artikel 1a redaktionell anzupassen.

zeitraum der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Ende der Beschäftigung gilt. Bei Anwendung des Satzes 13 sind auch der im Kalenderjahr in etwaigen vorangegangenen und beendeten weiteren Dienstverhältnissen in der Steuerklasse VI bezogene Arbeitslohn und die darauf erhobene Lohnsteuer einzubeziehen, soweit dort bereits Satz 13 angewandt wurde. Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens nach Satz 13 ist zudem, dass der Arbeitnehmer vor Aufnahme der Beschäftigung

- a) unter Angabe seiner Identifikationsnummer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zustimmt,
- b) mit der Zustimmung den nach Satz 14 einzubeziehenden Arbeitslohn und die darauf erhobene Lohnsteuer erklärt und
- c) mit der Zustimmung versichert, dass ihm der Pflichtveranlagungstatbestand nach § 46 Absatz 2 Nummer 2 und 3a bekannt ist.

Die Zustimmungserklärung des Arbeitnehmers ist zum Lohnkonto zu nehmen.“

- c) Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1a tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.“

Begründung:

Allgemein

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Lohnsteuerabzug nach einem besonderen Verfahren vorgenommen werden, dem sog. permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich. Dabei wird die Höhe der laufenden Lohnsteuer nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn und der entsprechenden Jahreslohnsteuer ermittelt. Durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I Seite 2592) wurde dieses Verfahren mit Blick auf die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale auf Fälle beschränkt, bei denen seit Beginn des Kalenderjahres ein durchgängiges Dienstverhältnis zu demselben Arbeitgeber besteht.

Für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse mit Steuerklasse VI, die regelmäßig nicht das ganze Jahr über bestehen, ist ein permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht mehr möglich. Für die Jahre 2014 bis 2017 konnten bzw. können im Rahmen einer Übergangsregelung die Arbeitgeber die bisherige Praxis weiter anwenden. Durch eine Gesetzesänderung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der permanente Lohnsteuer-Jahresausgleich grundsätzlich unter den bisherigen Voraussetzungen dauerhaft angewendet werden kann. Damit wird dem Bedürfnis der Praxis entsprochen.

Die Regelungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft (siehe Artikel 6 Absatz 2).

Im Einzelnen

Satz 13

Der permanente Lohnsteuer-Jahresausgleich kann auf Antrag des Arbeitgebers auch bei der Ermittlung des Lohnsteuerabzugs angewendet werden, wenn seit Beginn des Kalenderjahres kein durchgängiges Dienstverhältnis zu demselben Arbeitgeber besteht. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und für den Lohnsteuerabzug des jeweiligen Arbeitnehmers bezüglich der nebenberuflich ausgeübten Tätigkeit die Steuerklasse VI ohne Freibetrag nach § 39a maßgebend ist. Die Dauer der Beschäftigung darf 24 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigen.

Satz 14

Um der zutreffenden geschuldeten Steuer möglichst nahe zu kommen, werden vom Arbeitnehmer im laufenden Jahr bereits bezogene Löhne aus Nebenbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern einbezogen, soweit auf diese der permanente Lohnsteuer-Jahresausgleich nach Satz 13 angewendet wurde.

Satz 15

Dieser Satz regelt die vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber, der den permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich für die Nebenbeschäftigung anwendet, vor Aufnahme der Nebenbeschäftigung einzugehenden Verpflichtungen. Diese sind die Zustimmung zum permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich unter Angabe der Identifikationsnummer und die Erklärung der im laufenden Jahr von anderen Arbeitgebern erhaltenen Löhne für Nebenbeschäftigungen i. S. d. Satzes 14 sowie der dabei abgezogenen Lohnsteuer. Auch hat der Arbeitnehmer zu versichern, dass ihm bekannt ist, dass die Anwendung des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleichs dazu führt, dass er eine Einkommensteuererklärung bei seinem Wohnsitzfinanzamt für dieses Jahr abzugeben hat (Pflichtveranlagungstatbestand).

Satz 16

Diese Vorschrift regelt die formelle Verpflichtung des Arbeitgebers, dass die Erklärungen des Arbeitnehmers i. S. d. Satzes 15 zum Lohnkonto zu nehmen sind.

10. Zu Artikel 1a – neu – (§ 39e Absatz 3 Satz 3 und § 52 Absatz 39 EStG)

a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu Artikel 1 folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 1a Änderung des Einkommensteuergesetzes“

b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:*

„Artikel 1a

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 39e Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Haben Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres geheiratet, wird für jeden Ehegatten automatisiert die Steuerklasse IV gebildet, wenn die Voraussetzungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 vorliegen.“

2. § 52 Absatz 39 wird aufgehoben.“

Begründung:Allgemein

Heiraten Arbeitnehmer und ist nur ein Ehegatte als Arbeitnehmer tätig, soll dieser nach § 39e Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 EStG programmgesteuert in die Steuerklasse III eingereiht werden. Die Regelung wurde durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 eingeführt.

Weil eine programmgesteuerte „isolierte“ Einreihung des als Arbeitnehmer tätigen Ehegatten in Steuerklasse III programmtechnisch nicht möglich ist, werden Ehegatten bisher abweichend vom Gesetzeswortlaut programmgesteuert stets in die Steuerklasse IV eingereiht. Diese Verfahrensweise sollte aus Sicht des

* Bei Annahme von mindestens zwei der Ziffern 7 bis 10 ist Artikel 1a redaktionell anzupassen.

Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes eine vorübergehende sein und wurde durch eine entsprechende Übergangsregelung in § 52 Absatz 39 EStG in der Fassung des Kroatien-Anpassungsgesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) abgesichert, die mit dem Ablauf des Kalenderjahres 2017 ausläuft.

Die Zuordnung der Steuerklasse III ist nach derzeitigem Stand programmtechnisch nur in Kombination mit der Vergabe der Steuerklasse V für den anderen Ehegatten möglich. Dieses Ergebnis widerspricht dem Wortlaut des § 39e Absatz 3 Satz 3 EStG, der eine „isolierte“ Einreihung des als Arbeitnehmer tätigen Ehegatten in Steuerklasse III fordert (III/--). Es steht ferner im Widerspruch zu § 38b Satz 2 Nummer 5 EStG, wonach eine Einreihung von Ehegatten in die Steuerklassenkombination III/V stets einen entsprechenden Antrag beider Ehegatten voraussetzt.

Als „Umgehungslösung“ sieht die programmtechnische Umsetzung derzeit vor, bezogen auf den anderen Ehegatten die programmgesteuerte Vergabe der Steuerklasse V mit einer Vollsperrung zu belegen. Bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses müsste der betreffende Ehegatte dann zunächst in Steuerklasse VI eingereiht werden. Dies führt für diesen Ehegatten neben einem finanziellen auch zu einem verfahrensrechtlichen Nachteil, da er einen Steuerklassenwechsel nur gemeinsam mit seinem Ehegatten beantragen kann. Eine solche Rechtsfolge ist für Steuerpflichtige ohne nähere Rechtskenntnis nicht nachvollziehbar und steht im Widerspruch zu einer familiengerechten Besteuerung.

Hinzu kommt, dass sich die automatisierte Einreihung von Arbeitnehmern bei Heirat in die Steuerklasse IV in der Praxis bewährt hat. Das Verfahren ist den Bürgern geläufig, nicht mit finanziellen oder verfahrensrechtlichen Nachteilen verbunden und weist keine besondere Fehleranfälligkeit auf. Gleichzeitig wird das Risiko eines Steuerausfalls durch unplausible (weil fehlerhafte) Steuerklassenkombinationen bei Heirat ausgeschlossen, die Anzahl der Pflichtveranlagungsfälle reduziert und ein Anreiz für die Inanspruchnahme des auf der Steuerklasse IV aufsetzenden Faktorverfahrens (§ 39f EStG) geschaffen.

Zu Nummer 1 (§ 39e Absatz 3 Satz 3)

Durch die Änderung von § 39e Absatz 3 Satz 3 EStG werden Arbeitnehmer bei Heirat programmgesteuert stets in die Steuerklasse IV eingereiht. Die bisherige Unterscheidung, ob nur ein Ehegatte als Arbeitnehmer tätig ist oder beide, entfällt. Dies führt nur formal zu einer Rechtsänderung. Faktisch wird die bisher als Übergangsregelung in der Rechts- und Verwaltungspraxis erprobte, bewährte und akzeptierte Verfahrensweise nunmehr als gesetzlicher Regelfall festgeschrieben. Dies gilt für die Begründung von Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend (vgl. § 2 Absatz 8 EStG).

Zu Nummer 2 (§ 52 Absatz 39)

Mit der Änderung des § 39e Absatz 3 Satz 3 laut Ziffer 1 im Sinne der bisherigen Übergangsregelung entfällt deren Regelungsgehalt. Sie ist daher aus redaktionellen Gründen ersatzlos zu streichen.

11. Zu Artikel 4 Nummer 1a – neu –, 1b – neu –, 3a – neu –, 3b – neu –, 3c – neu – und 4 (§ 3 Absatz 2 Nummer 4, § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f, § 19 Absatz 2, § 21 Absatz 1 Satz 1, § 35 Absatz 4 und § 37 Absatz 15 – neu – ErbStG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 1 sind folgende Nummern 1a und 1b einzufügen:

„1a. In § 3 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „gewährt wird“ durch die Wörter „oder dafür gewährt wird, dass eine Rechtsstellung, insbesondere eine Erbenstellung, oder ein Recht oder ein Anspruch, die zu einem Erwerb nach Absatz 1 führen würden, nicht mehr oder nur noch teilweise geltend gemacht werden“ ersetzt.

1b. § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 4 mit dem Zeitpunkt des Verzichts, der Ausschlagung, der Zurückweisung oder der Erklärung über das Nichtgeltendmachen,““

- b) Nach Nummer 3 sind folgende Nummern 3a bis 3c einzufügen:
- „3a. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „und Absatz 3“ gestrichen.
 - 3b. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und Absatz 3“ gestrichen.
 - 3c. In § 35 Absatz 4 wird die Angabe „und Absatz 3“ gestrichen.“
- c) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:
- „4. Dem § 37 werden die folgenden Absätze 13, 14 und 15 angefügt:
 - „(13) § 17 in der am ... (weiter wie Regierungsentwurf)
 - (14) § 2 Absatz 1 Nummer 3 und § 16 Absatz 1 und 2 in der ... (weiter wie Regierungsentwurf)
 - (15) § 3 Absatz 2 Nummer 4 und § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] entstanden ist.““

Begründung:

Zu Nummer 1a (§ 3 Absatz 2 Nummer 4)

Mit seinem Urteil vom 4. Mai 2011 – II R 34/09 – hat der Bundesfinanzhof die bisherige bereits vom Reichsfinanzhof begründete Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung zur Besteuerung von Abfindungen geändert, die ein Erbprätendent dafür erhält, dass er die Erbenstellung eines anderen nicht mehr bestreitet. Der Bundesfinanzhof sieht seitdem eine Steuerpflicht der Abfindung mangels Erfüllung eines Tatbestands in § 3 ErbStG als nicht gegeben an. Bis zur Änderung der ständigen Rechtsprechung wurde die Abfindungsvereinbarung wie ein Erbvergleich und damit der Erwerber der Abfindung wie ein Erbe behandelt. Die Abfindung unterlag demnach beim Abfindungsberechtigten der Erbschaftbesteuerung. Der danach verbleibende Erbe konnte entsprechend den Abfindungsbetrag als Nachlassverbindlichkeit abziehen.

Als Konsequenz aus der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wurde von der Finanzverwaltung korrespondierend ein Abzug des Abfindungsbetrags als Nachlassverbindlichkeit nicht mehr zugelassen. Mit seinem Urteil vom 15. Juni 2016 – II R 24/15 – hat der Bundesfinanzhof eine Abziehbarkeit des Abfindungsbetrags als Nachlassverbindlichkeit trotz fehlender Steuerbarkeit der Abfindung an den Erbprätendenten zugelassen. Aufgrund der beiden Urteile ist somit eine Besteuerungslücke entstanden, die mit der Änderung des § 3 Absatz 2 Nummer 4 ErbStG ausgeräumt wird.

Mit der Änderung des § 3 Absatz 2 Nummer 4 ErbStG unterliegen sämtliche Abfindungen der Besteuerung, die deshalb gewährt werden, weil zunächst behauptete Rechtsstellungen, Rechte oder Ansprüche, die zu einem Erwerb nach Absatz 1 führen würden, nicht mehr oder nur noch teilweise geltend gemacht werden. Dadurch wird insbesondere eine Rechtsgrundlage für die Besteuerung der Abfindung geschaffen, die jemand dafür erhält, dass er die Erbenstellung eines anderen nicht mehr bestreitet. Im Ergebnis wird damit die ursprüngliche Rechtslage wiederhergestellt und Gestaltungspotential ausgeräumt. Die Besteuerung der Abfindung ist sachgerecht, da der Abfindungsberechtigte anlässlich eines Todesfalls eine Bereicherung erfährt, die auf den Erblasser zurückzuführen ist. Um eine gleichmäßige Besteuerung zu gewährleisten werden alle Rechtsstellungen, Rechte oder Ansprüche, die zu einem Erwerb nach § 3 Absatz 1 ErbStG führen würden, miteinbezogen. Dies betrifft beispielsweise Fälle, in denen das Vorliegen eines Vermächtnisses streitig ist und die Streitigkeit durch Abfindungszahlung beigelegt wird.

Zu Nummer 1b (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 3 Absatz 2 Nummer 4 ErbStG. Bestimmt wird der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer in den dort genannten Erwerbsfällen.

Zu Nummer 3a (§ 19 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 2 Absatz 3 ErbStG.

Zu Nummer 3b (§ 21 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 2 Absatz 3 ErbStG.

Zu Nummer 3c (§ 35 Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 2 Absatz 3 ErbStG.

Zu Nummer 4 (§ 37 Absatz 15 – neu –)

Der neue Absatz 15 bestimmt, dass die geänderten Vorschriften des § 3 Absatz 2 Nummer 4 ErbStG und des § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ErbStG auf Erwerbe anzuwenden sind, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes entsteht.

12. Zu Artikel 4 Nummer 1a – neu –, 3, 4 (§ 13 Absatz 1 Nummer 16, § 17 Absatz 3, § 37 Absatz 14 ErbStG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 11 des EU-Amtshilfegesetzes in den für den jeweiligen Stichtag der Steuerentstehung geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes.““

b) In Nummer 3 Buchstabe c ist § 17 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) In den Fällen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1 Nummer 3) wird der besondere Versorgungsfreibetrag nach Absatz 1 oder 2 gewährt, wenn durch die Staaten, in denen der Erblasser ansässig war oder der Erwerber ansässig ist, Amtshilfe geleistet wird. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 11 des EU-Amtshilfegesetzes in den für den jeweiligen Stichtag der Steuerentstehung geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes.“

c) In Nummer 4 ist § 37 Absatz 14 wie folgt zu fassen:*

„(14) § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 13 Absatz 1 Nummer 16c Satz 2 und § 16 Absatz 1 und 2 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] entsteht.“

Begründung:Zu a:

Der im geltenden § 13 Absatz 1 Nummer 16c Satz 2 ErbStG enthaltene Verweis auf § 2 Absatz 2 EUAHiG ist aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20.12.2016, BGBl. I S. 3000 überholt. Er ist durch einen Verweis auf § 2 Absatz 11 EUAHiG zu ersetzen.

* vorbehaltlich Ziffer 13

Zu b:

Mit der Änderung wird die Vorschrift an die Regelungen in § 13 Absatz 1 Nr. 16c Satz 2 ErbStG, § 10b EStG, § 9 GewStG sowie § 9 KStG angeglichen und klargestellt, dass die Norm nicht nur auf Steuerpflichtige aus EU-Mitgliedstaaten, sondern – wie von der Rechtsprechung des EuGH gefordert – auch auf Steuerpflichtige aus Drittstaaten Anwendung finden kann.

Der Verweis auf § 2 Absatz 2 EUAHiG ist zu ersetzen durch einen Verweis auf § 2 Absatz 11 EUAHiG (Begründung vgl. oben zu Nummer 1).

Zu c:

Mit der Änderung des § 37 Absatz 14 ErbStG – neu – umfasst die Regelung zum Inkrafttreten auch die Änderung des § 13 Absatz 1 Nr. 16c ErbStG.

13. Zu Artikel 4 Nummer 4 (§ 37 Absatz 13 und 14 ErbStG)

In Artikel 4 Nummer 4 ist § 37 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 13 Satz 1 und 2 sind jeweils die Wörter „entstanden ist“ durch das Wort „entsteht“ zu ersetzen.
- b) Absatz 14 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind die Wörter „entstanden ist“ durch das Wort „entsteht“ zu ersetzen.
 - bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 2 Absatz 1 Nummer 3 und § 16 Absatz 1 und 2 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind auf Antrag des Erwerbers auch auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] entstanden ist, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.“

Begründung:zu Absatz 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Satz 1 regelt die Anwendung der geänderten Vorschrift für Erwerbe nach Inkrafttreten des Gesetzes, für die die Steuer erst entsteht, und Satz 2 für Erwerbe vor Inkrafttreten des Gesetzes, für die die Steuer bereits entstanden ist. Daher muss es in Satz 1 anstelle von „entstanden ist“ lauten „entsteht“. Im Satz 2 muss es anstelle von „entsteht“ lauten „entstanden ist“.

zu Absatz 14

In Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, da dieser die Anwendung der geänderten Vorschrift für Erwerbe nach Inkrafttreten des Gesetzes regelt. Daher muss es in Satz 1 anstelle von „entstanden ist“ lauten „entsteht“.

Um die Unvereinbarkeit mit Unionsrecht auch für die Fälle zu beseitigen, die vor dem Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes entstanden sind und für die die Neuregelung von Vorteil ist, gelten nach dem neu angefügten Satz 2 auf Antrag der betroffenen Erwerber die Änderungen auch für diese Fälle, soweit sie noch nicht bestandskräftig veranlagt sind.

14. Zu Artikel 5a – neu – (§ 7 Absatz 1 Satz 4 und § 50 Absatz 4 – neu – InvStG)

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu Artikel 5 folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 5a Änderung des Investmentsteuergesetzes“

- b) Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

„Artikel 5a

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen ist gegenüber dem Investmentfonds vorbehaltlich der Regelung des § 50 Absatz 4 keine Kapitalertragsteuer zu erheben.“

2. Nach § 50 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte enthalten und es sich bei dem Anleger um einen Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds handelt, ist hinsichtlich des Steuerabzugs nach Absatz 1 weder eine Abstandnahme noch eine Erstattung zulässig.“

Begründung:

Nach § 33 Absatz 1 Satz 1 InvStG i. d. F. InvStRefG vom 19. Juli 2016 entfällt die Steuerpflicht für die inländischen Immobilienerträge eines Spezial-Investmentfonds, wenn der Spezial-Investmentfonds auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche inländische Immobilienerträge Kapitalertragsteuer gemäß § 50 InvStG i. d. F. InvStRefG erhebt, an die zuständige Finanzbehörde abführt und den Anlegern Steuerbescheinigungen gemäß § 45a Absatz 2 EStG ausstellt. Diese Regelung gilt gemäß § 33 Absatz 3 InvStG i. d. F. InvStRefG auch entsprechend für sonstige inländische Einkünfte, die bei Vereinnahmung durch den Spezial-Investmentfonds keinem Steuerabzug unterliegen.

Die Einbehaltungs- und Abführungspflicht gilt grundsätzlich auch dann als erfüllt, wenn der Spezial-Investmentfonds aufgrund einer gesetzlichen Regelung vom Steuerabzug Abstand nimmt. Eine derartige Abstandnahme ist insbesondere bei von der Körperschaftsteuer befreiten inländischen Körperschaften vorgesehen (vgl. § 50 Absatz 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG).

In der Literatur wird entgegen der gesetzgeberischen Absicht (vgl. Gesetzesbegründung zu § 7 Absatz 1 InvStG i. d. F. InvStRefG, BR-Drs. 119/16, Seite 83) die Auffassung vertreten, dass die Steuerpflicht eines Spezial-Investmentfonds auch dann entfällt, wenn er die inländischen Immobilienerträge an einen Dach-Spezial-Investmentfonds ausschüttet und dabei mit folgender Argumentation keinen Steuerabzug vornimmt: Die inländischen Immobilienerträge stellen auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds steuerfreie Spezial-Investmentenerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG i. d. F. InvStRefG dar, bei denen nach § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG i. d. F. InvStRefG eine Belastung mit Kapitalertragsteuer unterbleibe. Für den Ziel-Spezial-Investmentfonds sei dennoch der Anwendungsbereich des § 33 Absatz 1 Satz 1 InvStG i. d. F. InvStRefG eröffnet, da die Einbehaltungs- und Abführungspflicht wegen einer Abstandnahme als erfüllt gilt. Im Ergebnis käme es hier sowohl zu einer Steuerfreiheit auf Ebene des Ziel-Spezial-Investmentfonds als auch auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds. Die Literaturauffassung geht damit davon aus, dass die Steuerpflicht der inländischen Immobilienerträge durch Dach-Zielfonds-Konstruktionen umgangen werden könne. Gleiches würde auch für die sonstigen inländischen Einkünfte gelten, die bei Vereinnahmung durch den Ziel-Spezial-Investmentfonds keinem Steuerabzug unterliegen.

In der Tat bietet das Zusammenspiel der Regelungen des § 7 Absatz 1 Satz 4, § 33 Absatz 1 und § 50 Absätze 1 und 2 InvStG i. d. F. InvStRefG einen Interpretationsspielraum. Es bedarf daher einer eindeutigen Regelung, um etwaige Steuerumgehungsmöglichkeiten rechtssicher auszuschließen. Hierfür sieht die neue Regelung des § 50 Absatz 4 InvStG-E vor, dass ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge eines Ziel-Spezial-Investmentfonds, die auf inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte

zurückzuführen sind, einem definitiven Steuerabzug unterliegen, soweit diese Erträge einem Dach-Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds zuzurechnen sind. Eine Abstandnahme vom Steuerabzug als auch eine Erstattung des Steuerabzugs wird für diesen Fall explizit ausgeschlossen. Im Ergebnis wird damit die Besteuerung sichergestellt. Im Gegenzug kann auf Ebene des Ziel-Spezial-Investmentfonds hingegen eine Steuerpflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 InvStG i. d. F. InvStRefG entfallen.

15. Zu Artikel 5b – neu – (§ 100a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO)
Artikel 5c – neu – (Einschränkung eines Grundrechts)

Nach dem neuen Artikel 5a sind folgende Artikel 5b und 5c einzufügen:

„Artikel 5b

Änderung der Strafprozessordnung

In § 100a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346), ist die Angabe „Nummer 5“ zu streichen.

Artikel 5c

Einschränkung eines Grundrechts

Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels 5b eingeschränkt.“

Als Folge sind

in der Inhaltsübersicht nach der Angabe zu dem neuen Artikel 5a die Angaben „Artikel 5b Änderung der Strafprozessordnung“ und „Artikel 5c Einschränkung eines Grundrechts“ einzufügen.

Begründung:

Zu Artikel 5b

Durch die explizite Bezugnahme von § 100a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Strafprozessordnung auf § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung sind Telekommunikationsüberwachungen derzeit nur in Fällen der bandenmäßig durchgeführten Umsatz- oder Verbrauchsteuerhinterziehung zulässig. Entsprechende Maßnahmen sind damit in sonstigen besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung nicht möglich. Gleiches gälte ohne Gesetzesänderung künftig auch für die in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 Abgabenordnung-E enthaltenen besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung unter Verwendung einer Drittstaat-Gesellschaft.

Diese Einschränkung des Anwendungsbereiches des § 100a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Strafprozessordnung auf das in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung genannte Regelbeispiel der bandenmäßigen Umsatz- oder Verbrauchsteuerverkürzung ist nicht mehr zeitgerecht.

Jedwede Form der Wirtschaftskriminalität kann durch das Instrument der Telekommunikationsüberwachung effektiv verfolgt werden. Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen dienen insbesondere dem Nachweis kollusiven Zusammenwirkens. Ein solches kollusives Zusammenwirken besteht aber nicht nur im Bereich der bandenmäßig begangenen Umsatzsteuerhinterziehung (beispielsweise durch sogenannte Karussellgeschäfte), sondern tritt in jüngster Zeit immer stärker im Bereich der Ertragsteuerhinterziehung in großem Ausmaß zu Tage. Dies zeigen insbesondere die Aktienleerverkäufe um den Dividendenstichtag mit mehrfacher Anrechnung von Kapitalertragsteuer (sogenannte Cum-Ex-Geschäfte).

Überdies bestehen auch in den künftig unter § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 der Abgabenordnung-E fallenden besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung unter Verwendung einer Drittstaat-Gesellschaft

erhebliche Probleme bei der Erkenntnisgewinnung, da es sich zumeist um Sachverhalte handelt, die nicht selten auf mündlichem Wege ohne das Vorhandensein schriftlicher Zeugnisse im Inland geschaffen werden. Insofern ist die wirksame Bekämpfung der Steuerkriminalität insbesondere bei der Nutzung sogenannter Domizilgesellschaften ohne die Zulässigkeit einer Telekommunikationsüberwachung erheblich erschwert. Dies gilt gleichermaßen für die übrigen in § 370 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung genannten Formen der besonders schweren Steuerhinterziehung. Insofern sind alle Regelbeispiele in ihrem Unrechtsgehalt vergleichbar.

Zur Vermeidung praktischer und rechtlicher Probleme sollte der Anwendungsbereich des § 100a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Strafprozessordnung damit nicht mehr auf das in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung genannte Regelbeispiel beschränkt sein. Eine zwingende Notwendigkeit der Einschränkung ist auch aus systematischen Gründen nicht erkennbar. So ist der Tatbestand der Steuerhinterziehung im Sinne von § 370 der Abgabenordnung entstellungsgeschichtlich sehr eng mit dem des Betruges im Sinne von § 263 des Strafgesetzbuches verknüpft. Das Rechtsgut beider Erfolgsdelikte, das Vermögen, ist identisch. Ebenso weisen die Tatbestandsfassungen strukturelle Parallelen auf. Während allerdings die in § 263 Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten besonders schweren Fälle des Betrugs vollumfänglich und ausnahmslos in den Anwendungsbereich des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe n der Strafprozessordnung fallen, bestehen im Bereich der schweren Steuerstraftaten wie dargestellt Lücken. Um dieses nicht nachvollziehbare Ungleichgewicht zu beseitigen, ist § 100a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Strafprozessordnung entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 5c

Der Vorschlag trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung.

